



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses 2011

des Rems-Murr-Kreises



Inhalt	Seite
Vorblatt	4
I. Vorbemerkungen	5
1. Prüfungsauftrag	5
2. Zeitraum der Prüfung	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4. Weitere Aufgaben	6
5. Interkommunale Zusammenarbeit / Mitwirkung in Arbeitsgruppen	7
6. Stand der Prüfung	8
II. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	8
1. Haushaltssatzung / Finanzplanung	8
2. Jahresabschluss 2011	9
2.1 Ergebnisrechnung	10
2.2 Finanzrechnung	10
2.3 Vermögensrechnung (Bilanz)	11
3. Auswertungen zum Jahresabschluss 2011	21
3.1 Einhaltung des Haushaltsplanes, Haushaltsübertragungen	21
3.2 Buchführung	23
3.3 Ergebnisrechnung	23
3.4 Finanzrechnung	25
3.5 Kennzahlen im NKHR	26
III. Effizienzrendite	26
IV. Weitere Prüfungen	27
1. Kassenprüfungen	27
2. Visaprüfungen	28
3. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (Belegprüfung)	29
4. Prüfung des Bestandes und der Verwahrung der Dienstsiegel	29
5. Prüfung von Verwendungsnachweisen	30
V. Verschiedene Einzelbereiche	30
1. Personalwesen	30
2. Baubereich	31
3. Verkaufserlöse und Aufwendungen der Cafeteria / Kantine	34
4. Hagelabwehr	35
5. Gebührenprüfungen	36
6. Soziale Leistungen	36
7. Kinder- und Jugendhilfe	38
VI. Rems-Murr-Stiftung	39
VII. Betätigungsprüfung	41
VIII. Handelsrechtl. Prüfung des Jahresabschlusses der Energie-agentur Rems-Murr gGmbH	46
IX. Innenrevision bei der Rems-Murr-Kliniken gGmbH	46



X.	Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Kommunen	47
XI.	Wasser- und Abwasserverbände	47
XII.	Datenschutz	47
XIII.	Antikorruption	48
XIV.	Zusammenfassendes Abschlussergebnis	48
XV.	Schlussbetrachtung – Testat	50
1.	Gesetzliche Terminvorgaben	50
2.	Jahresabschluss 2011 des Rems-Murr-Kreises	50
3.	Jahresrechnung 2011 der Rems-Murr-Stiftung	50
4.	Beschlussempfehlung	51

Dieser Bericht berücksichtigt den Sachstand bis zum 19.11.2012 (Redaktionsschluss).

Impressum:

Herausgeber
Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Geschäftsbereich Kreisprüfung
Bahnhofstraße 19
71328 Waiblingen

Tel.: 07151 / 501 - 1558
Fax.: 07151 / 501 - 1797
E-Mail: i.strauss@remm-murr-kreis.de

**Vorblatt**

Landkreis		Rems-Murr-Kreis
Gemarkungsfläche		858,14 km ²
Gemeinden		31 (davon 6 Große Kreisstädte)
Einwohnerzahl	am 31.12.2010	415.448
	am 31.12.2011	415.719
aktive Mitarbeiter/innen des Landratsamts (ohne Landesbedienstete)		
	am 31.12.2010	1.399
	am 31.12.2011	1.394
Landrat seit 01.03.2002		Johannes Fuchs
Erster Landesbeamter seit 05.11.2001		Bernd Friedrich
Leiter Geschäftsbereich Finanzen seit 01.01.2010		Frank Geißler
Fachbedienstete/r für das Finanzwesen seit 08.11.2010		Angelika Kugler
Kassenverwalterin seit 01.09.2008		Bettina Stark
Leiterin Geschäftsbereich Kreisprüfung seit 01.08.2009		Iris Strauß



I. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens fasst der Geschäftsbereich Kreisprüfung seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist. Im Gegensatz zu den Prüfungsberichten, die vornehmlich der Aufklärung und Bereinigung von Anständen dienen, enthält der Schlussbericht die Prüfungsergebnisse in zusammengefasster Form. Er dient den kommunalen Mandatsträgern und dem Kreistag als Grundlage für die Vorberatung und Feststellung des Jahresabschlusses nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 95 b GemO.

Der Aufbau und die Gliederung dieses Berichts entsprechen weitgehend denen der Berichte der vergangenen Jahre. Dies vereinfacht auch den Vergleich mit früheren Schlussberichten. Er berücksichtigt den Sachstand bis zum 19. November 2012 (Redaktionsschluss).

2. Zeitraum der Prüfung

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung ist die Zeitnähe ein wesentlicher Faktor. Die Prüfung gewinnt in dem Maße an Wert, je rascher sie den zu prüfenden Vorgängen folgt und je früher aus den Prüfungsergebnissen die notwendigen Folgerungen gezogen werden können. Deshalb erfolgt die örtliche Prüfung auch nicht erst in der Zeit nach Aufstellung des Jahresabschlusses, sondern beginnt bereits mit der begleitenden Prüfung ab Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres. Hierbei findet die meist stichprobenweise Prüfung der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts sowie der Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt in sachlicher, förmlicher und rechnerischer Hinsicht statt. Diese Prüfung wird mit Ausnahme der Visakontrollen nach dem kassenmäßigen Vollzug vorgenommen. Auch die Schwerpunktprüfungen beginnen bereits während des Haushaltsjahres.

Lediglich die Jahresabschlussbuchungen und die abschließende Finanz- und Ergebnisrechnung sowie die Bilanz können erst nach Abschluss des Haushaltsjahres einer Prüfung und Analyse unterzogen werden.

Nachdem der Geschäftsbereich Finanzen am 14.08.2012 mitgeteilt hat, dass der Jahresabschluss 2011 aufgestellt ist, wurde dieser daraufhin abschließend geprüft. Die Unterzeichnung der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz erfolgte mit Datum 20.08.2012 durch den Kreiskämmerer Frank Geißler. Mit Verfügung vom 26.06.2012 hat Herr Landrat Fuchs dauerhaft die Beurkundung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses auf das Dezernat Finanzen delegiert. Die abschließende Fassung des Rechenschaftsberichts samt Anhang erhielten wir am 25.09.2012.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 3.1 Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung, erweitert um einen Anhang und erläutert durch einen Rechenschaftsbericht. Der Jahresabschluss wurde nach den §§ 5 ff Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung geprüft.



3.2 Nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 110 GemO erfolgte die Prüfung daraufhin, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weiter erfolgte nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 112 Abs. 1 GemO durch den Geschäftsbereich Kreisprüfung

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen,
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

3.3 Der sachlichen Prüfung wird gegenüber der rechnerischen und förmlichen Prüfung Vorrang eingeräumt (§ 6 GemPrO). Sie umfasst auch, ob bei den einzelnen Vorgängen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens-/Schuldenverwaltung das geltende Recht beachtet worden ist.

Hierzu zählen nicht nur die einschlägigen Gesetze des Bundes und des Landes, sondern auch die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z. B. Satzungen, Richtlinien, Dienstanweisungen, Erlässe, vertraglich begründete Vorgaben oder Tarifverträge.

Im Allgemeinen wird die Prüfung nach dem kassenmäßigen Vollzug vorgenommen. Verschiedene Bereiche werden jedoch vor der Auszahlung geprüft (Visakontrollen).

Die Prüfung kann sich, mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme, auf Stichproben beschränken und es können Schwerpunkte gebildet werden (§ 15 GemPrO). Wegen der Vielzahl der zu prüfenden Fälle und aus Gründen der Arbeitsökonomie war es auch für den Jahresabschluss 2011 wieder sinnvoll und geboten, die Prüfungen in der Regel auf Stichproben zu beschränken und Schwerpunkte zu bilden. Diesem Umstand wird bereits durch eine risikoorientierte Prüfungsplanung der Schwerpunktprüfungen Rechnung getragen. Vollständig geprüft wurden die von der Visakontrolle erfassten Bereiche, wie z. B. die Abrechnungen der Reisekosten.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung auch im Geschäftsbereich Kreisprüfung eine zunehmende Rolle ein. Hier können immer wieder wertvolle Hinweise und Anregungen zur Vermeidung von Fehlern im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen gegeben werden.

4. Weitere Aufgaben

4.1 Der Geschäftsbereich Kreisprüfung nimmt außerdem aufgrund entsprechender Beschlüsse der Kreisgremien bei verschiedenen Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit Prüfungsaufgaben wahr, vor allem im Rahmen der Prüfung der Betätigung des Kreises in diesen Unternehmen (siehe VII.).



- 4.2 Mit Beschluss des Kreistages vom 11.07.2011 hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung ferner die handelsrechtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Energieagentur Rems-Murr gGmbH samt Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung übertragen bekommen (siehe VIII.).
- 4.3 Ferner hat der Kreistag mit Beschluss vom 14.07.2008 dem Geschäftsbereich Kreisprüfung die Innenrevision bei der Rems-Murr-Kliniken gGmbH übertragen. Entsprechende Prüfungen und Beratungen wurden durchgeführt und gesondert berichtet (siehe IX.).
- 4.4 Gem. § 113 GemO ist das Landratsamt des Rems-Murr-Kreis außerdem zuständig für die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses der kreisangehörigen Gemeinden mit einer Größe bis zu 4.000 Einwohner (siehe X.).
- 4.5 Entsprechend § 2 Abs. 5 AGWVG¹ i. V. m. § 113 Abs. 1 GemO sind die 46 Wasser- und Abwasserverbände des Rems-Murr-Kreises vom Geschäftsbereich Kreisprüfung ebenfalls in regelmäßigen Abständen zu prüfen (siehe XI.).
- 4.6 Dem Geschäftsbereich Kreisprüfung (Leitung und Stellvertretung) ist seit 01.04.2009 auch die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen. Neben den daraus resultierenden Pflichtaufgaben nach §§ 10 Abs. 4, 12 und 20a Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) steht hierbei die Beratung und Unterstützung der Dezernate und Geschäftsbereiche bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften sowie die Schulung der Mitarbeiter/innen im Vordergrund (siehe XII.).
- 4.7 Der Geschäftsbereich Kreisprüfung (Leitung ggf. Stellvertretung) ist ferner Mitglied in der verwaltungsinternen Kommission für die Bewertung der Stellen im Bereich des Landratsamtes des Rems-Murr-Kreises (siehe V. 1.).
- 4.8 Beim Rems-Murr-Kreis besteht eine Arbeitsgruppe Antikorruption, die sich aus den Leitern der Geschäftsbereiche Kreisrecht, Innere Angelegenheiten, Finanzen und Kreisprüfung zusammensetzt (siehe XIII.)

5. Interkommunale Zusammenarbeit / Mitwirkung in Arbeitsgruppen

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung ist Mitglied der beim Landkreistag eingerichteten Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart. Neben dem Informationsaustausch dienen die Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der Erörterung allgemein bedeutsamer Fragen und Problemstellungen der Rechnungsprüfung.

Ferner nehmen die Fachprüferinnen und -prüfer an Workshops teil, die z. B. für die Sozial- und Jugendhilfeprüfung, die Personalprüfung, die Krankenhausprüfung und – auf Initiative des Rems-Murr-Kreises – für die überörtliche Prüfung eingerichtet sind.

Darüber hinaus ist die Leiterin des Geschäftsbereichs Mitglied der Interkommunalen Zusammenarbeit Revision im Rems-Murr-Kreis. Hier findet ein regelmäßiger Austausch mit den Leitern der Rechnungsprüfungsämter der Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis und den Kämmerern von Kernen und Korb statt.

¹ Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 18.12.1995 (GBl. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252,255)



6. Stand der Prüfung

6.1 Abwicklung des letzten Schlussberichts

Der letzte Schlussbericht vom 14.06.2012 umfasste den Jahresabschluss 2010. Er wurde am 02.07.2012 im Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss behandelt. Der Kreistag nahm in seiner Sitzung am 16.07.2012 von ihm Kenntnis.

6.2 Überörtliche Prüfung der Landkreisverwaltung

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg ist bis einschließlich des Haushaltsjahres 2007 erfolgt. Der Bericht über die Prüfung der Jahre 2004 - 2007 datiert vom 30.07.2009 und wurde zusammenfassend in den wesentlichen Ergebnissen am 02.09.2009 dem Kreistag vorgelegt. Eine Bestätigung des Abschlusses durch die Rechtsaufsicht erfolgte am 02.02.2012.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung des Landkreises erfolgte im Sommer 2010 für die Haushaltsjahre 2006 bis 2009. Der Bericht über die Prüfung datiert vom 02.03.2011. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden am 04.04.2011 dem Kreistag vorgelegt. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 20.03.2012 Stellung genommen. Die uneingeschränkte Bestätigung des Abschlusses der Prüfung erfolgte durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 10.07.2012.

II. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

1. Haushaltssatzung / Finanzplanung

1.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wurde vom Kreistag am 13.12.2010 beschlossen. Mit Erlass vom 04.01.2011 hat das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Eine äußere Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde bis zur Höhe von 14.499.000,00 € genehmigt, ebenso der auf 6.924.000,00 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen (Planansätze):

Gesamtergebnishaushalt:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	357.143.000,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>362.917.000,00 €</u>
Ordentliches Ergebnis	- 5.774.000,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	15.000,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	<u>820.000,00 €</u>
Sonderergebnis	- 805.000,00 €
Gesamtergebnis	- 6.579.000,00 €

**Gesamtfinanzhaushalt:**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	345.640.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	<u>342.308.800,00 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Vw.tätigkeit	3.331.700,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.444.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>17.023.000,00 €</u>
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 15.579.000,00 €
Finanzierungsmittelbedarf (Fehlbetrag)	- 12.247.300,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.499.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>5.418.900,00 €</u>
Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	9.080.100,00 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Überschuss / Bedarf)	- 3.167.200,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 20.000.000,00 € festgesetzt.
Der Hebesatz für die Kreisumlage 2011 betrug 41,0 v.H.

Gemäß § 81 Abs. 3 GemO i.V.m. § 48 LKrO wurde die Haushaltssatzung am 15.01.2011 öffentlich bekanntgemacht und der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

1.2 Finanzplanung

Nach § 85 GemO hat der Landkreis seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Darin sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Die Finanzplanung ist eine haushaltswirtschaftliche Rahmenplanung, die mittelfristig den Haushaltsausgleich sichern soll und damit die von § 77 GemO geforderte stetige Erfüllung der Aufgaben.

Der Kreistag hat über den Finanzplan mit Investitionsprogramm zu beschließen, indem er zustimmend Kenntnis nimmt oder noch Änderungen in veränderter Fassung feststellt. Der Beschluss soll spätestens mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden. Der Kreistag hat in seinen Sitzungen vom 13.12.2010 von der Finanzplanung 2011 ff zustimmend Kenntnis genommen.

2. Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz). Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zur erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.



2.1 Ergebnisrechnung

- Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Sie ist daher der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung ähnlich.

- Rechnungsergebnis

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge 2011	367.876.086,70 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>360.655.233,41 €</u>
Ordentliches Ergebnis	7.220.853,29 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	117.804,94 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	<u>603.928,00 €</u>
Sonderergebnis	- 486.123,06 €
Gesamtergebnis	6.734.730,23 €

2.2 Finanzrechnung

- Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Ein- und Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Zahlungen getroffen. Der Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit ist dem bisherigen Verwaltungshaushalt ähnlich, die Bereiche der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sind dagegen dem bisherigen Vermögenshaushalt näher. Die Finanzrechnung ist nach Anlage 19 der VwV zu §§ 50, 51 Abs. 3 GemHVO darzustellen.

- Rechnungsergebnis

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	365.701.852,56 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	<u>339.961.986,03 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Vw.tätigkeit	25.739.866,53 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.042.755,21 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>17.764.332,82 €</u>
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 13.721.577,61 €
Finanzierungsmittelüberschuss	12.018.288,92 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.110.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>5.425.971,36 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.684.028,64 €
Finanzierungsmittelbestand (Überschuss)	15.702.317,56 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	720.553.979,33 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>723.141.184,90 €</u>
Saldo	- 2.587.205,57 €



Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	13.115.111,99 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	37.476.293,75 €

2.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

- Vorbemerkung

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Rems-Murr-Kreises schließt in Aktiva und Passiva mit einem Bilanzvolumen von 358.629.163,09 € (Vorjahr: 344.449.895,27 €) ab und ist in Kontenform auf Seite 8 und 9 des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts dargestellt.

- Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Feststellungen zur Aktiva

- **Immaterielle Vermögensgegenstände** **12.332.069,00 €**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen alle unkörperlichen Werte im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises. Diese werden mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Sofern diese immateriellen Vermögensgegenstände einem Werteverzehr unterliegen, sind sie abzuschreiben.

Unsere bisher ausgesprochenen Anregungen zur Aktivierung von Software/Lizenzen wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 berücksichtigt. Jedoch konnte in der Kürze der Zeit noch keine Kontrolle unsererseits vorgenommen werden. Die Ansätze erscheinen jedoch realistisch.

Das entgeltlich erworbene Anrecht zur Nutzung der Thermischen Verwertungsanlage der Stadt Stuttgart (ursprünglich 18.792.000,00 €) wird entsprechend der Vertragslaufzeit von 20 Jahren abgeschrieben.

- **Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **3.228.883,00 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich kein benutzbares Gebäude befindet (Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten). Außerdem gehören die grundstücksgleichen Rechte wie beispielsweise Erbbaurechte dazu, da sie umfangreiche Nutzungsrechte an den Grundstücken beinhalten.

Die unbebauten Grundstücke unterliegen keinem Werteverzehr und werden nicht abgeschrieben. Insofern sind im Laufe des Jahres 2011 keine Veränderungen eingetreten, der Ansatz ist im Vergleich zur Eröffnungsbilanz unverändert. Der Geschäftsbereich Finanzen gleicht derzeit die vorhandenen Daten mit den Grundbüchern ab. Geringfügige Veränderungen, insbesondere der Nutzungsart der unbebauten Grundstücke (z.B. Wald), wurden auch im Rahmen unserer nunmehrigen Prüfungen bereits festgestellt. Eine Korrektur des Ansatzes der Eröffnungsbilanz innerhalb des Korrekturzeitraums scheint aus unserer Sicht derzeit unumgänglich.



o **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **154.033.218,00 €**

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit (zuvor „Anlagen im Bau“). Bebaute Grundstücke sind i.d.R. Verwaltungsgebäude, Schulen und Kindergärten, Sportanlagen, Werkstatt- und Lagerräume etc.

Im Gegensatz zu den unbebauten Grundstücken werden die Gebäude i.d.R. auf 50 Jahre abgeschrieben.

Die Veränderungen konnten nachvollzogen werden.

o **Infrastrukturvermögen** **72.670.829,72 €**

Das Infrastrukturvermögen gliedert sich in die Bereiche:

Grund und Boden bei Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Deponien, Kompostanlage, Recyclinghöfe, Problemmüllsammelstellen)	1.883.996,00 €
Gebäude bei Einrichtungen zur Abfallentsorgung	2.704.659,00 €
Grund und Boden Straßen	25.439.782,51 €
Aufbauten Straßen (Brücken, Stützmauern, Straßenkörper)	42.642.392,21 €

Die Entwicklung der Werte für Grund und Boden sowie der Gebäude bei den Einrichtungen der Abfallentsorgung kann nachvollzogen werden. Jedoch konnte zum Jahresabschluss 2011 die Erhebung der „abgeschriebenen“ Deponieflächen vom Geschäftsbereich Finanzen noch nicht nachgeholt werden. Die Erhebung wird jedoch im Rahmen des bei den unbebauten Grundstücken geschilderten Abgleichs nachgeholt.

Auch die Wertermittlung im Bereich Straßen (Grund und Boden und Aufbauten) kann nachvollzogen werden. Jedoch haben wir bzgl. der Bewertung des Grund und Bodens der Kreisstraßen bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz um Überprüfung des Verfahrens gebeten. Dies konnte bisher noch nicht abschließend erfolgen; der Geschäftsbereich Kreisprüfung ist in die Arbeitsgruppe zu dieser Fragestellung eingebunden.

o **Kunstgegenstände** **55.852,00 €**

Grundsätzlich sind Kunstwerke mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Kunstgegenstände unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden deshalb nicht abgeschrieben. Eine Ausnahme hiervon stellen die Kunstwerke beim Klinikum Waiblingen dar, die im Außenbereich stehen und einer Wertminderung unterliegen.

Auch zu den Kunstgegenständen gelten die Aussagen des Prüfberichts zur Eröffnungsbilanz weiterhin, die Jahre 2004 und 2005 wurden bisher noch nicht bilanziert. Es ist vom Geschäftsbereich Finanzen vorgesehen, die Kunstgegenstände der Jahre 2004 und 2005 mit ihren Anschaffungswerten zu bilanzieren und bei älteren Kunstwerken den Versicherungswert zur Bilanzierung heranzuziehen.

o **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** **3.492.672,00 €**

Die Prüfung hat wiederum ein positives Ergebnis erbracht.



○ **Betriebs- und Geschäftsausstattung** **9.589.781,00 €**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen vorrangig alle Einrichtungsgegenstände der Verwaltungsgebäude / Büros sowie EDV-Hardware samt gleichzeitig erworbener Software.

Elementare Grundlage für die Erstellung eines Inventars ist eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur). Unsere Inventurrichtlinie, die neben einer jährlichen Beleginventur auch eine körperliche Inventur im 3-Jahres-Rhythmus vorsieht, trat zum 01.01.2011 in Kraft. Die körperlichen Bestandsaufnahmen werden nun Zug um Zug nachgeholt. U.a. durch die unterlassene körperliche Bestandsaufnahme zum Umstellungszeitpunkt sind – wie im Prüfbericht der Eröffnungsbilanz bereits mitgeteilt – z. T. erhaltene Sachspenden wie Maschinen oder Fahrzeuge nicht im Anlagevermögen ausgewiesen.

Betriebs- und Geschäftsausstattungen, die 2011 angeschafft wurden, sind stichprobenweise auf ihre Bilanzierung hin überprüft worden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

○ **Vorräte** **551.568,07 €**

Vorräte – wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe – werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar. Als Positionen sind nur Streusalz und Heizöl zu nennen. Diese wurden stichtagsgenau erfasst und sachgerecht bewertet (Streusalz nach der LIFO-Methode, Heizöl nach der Durchschnittswertmethode). Beanstandungen ergaben sich keine.

○ **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** **1.269.482,00 €**

Unter geleistete Anzahlung wird ein LKW-Fahrgestell geführt, welches bis zum Jahreswechsel 2011 bereits beschafft war, allerdings durch ein noch fehlendes Wechselaufbausystem (welches erst in 2012 montiert wurde) noch nicht einsatzfähig war.

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die sich in der Herstellungsphase befinden und für die zum Abschlussstichtag schon Auszahlungen entstanden sind, ohne dass sie fertig gestellt sind.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

○ **Anteile an verbundenen Unternehmen** **5.206.800,00 €**

Der Rems-Murr-Kreis besitzt folgende Mehrheitsbeteiligungen:

Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Stammeinlage	110.000,00 €
Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH, Stammeinlage	496.800,00 €
Rems-Murr-Kliniken gGmbH, Stammeinlage	4.600.000,00 €

Weiterhin ungeklärt ist – wie im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz erwähnt – die bewertungsrechtliche Behandlung der Kapitalrücklage der Rems-Murr-Kliniken gGmbH. Die Konstellation der Bildung und die Zusammensetzung dieser Rücklage ist nicht mit den in den Ausführungen und Kommentierungen zum NKHR genannten Fallgruppen vergleichbar. Eine abschließende Aussage der GPA hierzu bleibt abzuwarten.



o **Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen** **4.231.688,87 €**

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, auf die der Kreis keinen beherrschenden Einfluss hat (Anteil 50% oder weniger). Dieser Anteil erhöhte sich durch die Erhöhung der Kommanditeinlage des Kreises bei der Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG um 500.000,00 € und die Einbringung von Sachwerten in das Kapitalkonto II der Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG. Hierzu wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung bereits im Vorfeld beratend hinzugezogen.

o **Ausleihungen** **46.479,14 €**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und gewährte langfristige Darlehen. Beteiligungen an Genossenschaften sind ebenfalls als Ausleihungen zu betrachten. Ausleihungen müssen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Geldanlagen fallen nicht unter die Ausleihungen.

Die Reduzierung des Betrages durch Tilgungen konnte nachvollzogen werden.

Das mit Beschluss des Kreistags vom 01.03.2010 für 2011 vorgesehene Gesellschafterdarlehen an die RMG über 500.000,00 € zur Errichtung des Gesundheitszentrums Winnenden kam mangels Baubeginn nicht 2011, sondern erst 2012 zur Auszahlung. Ebenso wurde das für 01.04.2011 vorgesehene zinslose Darlehen an die RMG über 1,2 Mio € zur Finanzierung des GEZE Backnang (Kreistagsbeschluss vom 13.12.2010) erst 2012 ausbezahlt.

o **Öffentlich-rechtliche Forderungen** **12.809.849,77 €**

Hierbei handelt es sich um Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde sowie Abfallgebühren, dem ehemaligen Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge und Bußgeldern aus Ordnungswidrigkeitsverfahren. Außerdem ist ein Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung Krankenhäuser/Kliniken i.H.v. 7.839.391,31 € deklaratorisch in dieser Bilanzposition enthalten.

Pauschalwertberichtigungen wurden in folgenden Bereichen vorgenommen:

Abfallgebühren	4.359,98 €
Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde	- 12.274,69 €

Einzelwertberichtigungen im Ordnungswidrigkeitenbereich erfolgten im Gesamtbetrag von 101.379,12 €.

Es besteht der Grundsatz, dass Forderungen einzeln zu bewerten sind. Die Einzelwertberichtigung ist eine Vorstufe der Abschreibung der entsprechenden Forderung und stellt einen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Im Gegensatz zur Abschreibung bleibt die Forderung in den Büchern als offen stehen, wird aber in der Bilanz um den Wertberichtigungsbetrag vermindert.

Die Pauschalwertberichtigungen sind Wertberichtigungen auf einen Gesamtbestand an Forderungen, die noch nicht bekannte, jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit noch auftretende Risiken zum Gegenstand haben. Entscheidend ist hierbei das allgemeine Ausfall- und Kreditrisiko, welches sich nicht unmittelbar aus den Risikogegebenheiten einzelner Forderungen ableitet, sondern sich aus dem gesamten Forderungsbestand der jeweiligen Bereiche (Forderungsarten) ergibt.



Abschreibungen auf Forderungen (Niederschlagungen) sind im Gesamtbetrag von 346.067,54 € vorgenommen worden. An Kleinbeträgen auf Nebenforderungen wurden 28.467,49 € ausgebucht.

o **Forderungen aus Transferleistungen** **15.585.556,19 €**

Die Forderungen aus Transferleistungen gliedern sich in Sozialhilfeleistungen, Jugendhilfeleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen.

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung ist bereits seit Jahren in die Thematik begleitend eingebunden. So werden/wurden vom Geschäftsbereich Kreisprüfung nahezu alle Abschreibungen (Niederschlagung, Erlass) auf Forderungen geprüft. Die durchgeführte Pauschalwertberichtigung fußt entsprechend einer im Jahr 2010 erstmals durchgeführten und in 2011 fortgeführten Berechnung mit Erfahrungswerten und sachgerechten Schätzwerten und wurde von uns auf Plausibilität der Berichtigungssätze und richtige Zuordnung zu den Produktsachkonten geprüft. Differenzen wurden nicht festgestellt. Die Berichtigungssätze können mitgetragen werden und sind nachvollziehbar.

o **Privatrechtliche Forderungen** **17.561.892,58 €**

Hierunter fallen die Forderungen aus gesetzlichem oder privatem Schuldverhältnis. Es handelt sich u.a. um offene Forderungen der Essensgelder von Schülern, Forderungen aus der Abwicklung der Verkaufsstellen für Abfallgebührenmarken und der Lohn- und Gehaltsabwicklung.

Die Erhöhung dieser Bilanzposition erfolgt im Wesentlichen durch die weitere teilweise Auszahlung des Darlehens aus Rücklagemitteln für die Folgekosten der Abfallwirtschaft gemäß Darlehensvertrag vom 14.04.2010 an die AWG in Höhe von 4.900.000,00 € in 2011. Insgesamt bestehen nun Darlehensforderungen an die AWG von 17.398.304,84 €.

Wertberichtigungen i.H.v. 43.915,34 € wurden vorgenommen.

Differenzen wurden nicht festgestellt.

o **Liquide Mittel** **37.476.293,75 €**

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß dem Kontenrahmen in Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Girokonten), Kassenbestände und Handvorschüsse unterschieden. Diese Mittel stellen die kurzfristige Zahlungsbereitschaft und Liquidität des Landkreises sicher. Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel zu ihrem Nennwert (Nominalwert) zu bewerten.

Festzuhalten ist, dass die bilanzierten liquiden Mittel mit den Kontoauszügen nicht übereinstimmen.

Jedoch bildet der bilanzierte Wert den Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung ab.

Wie bereits im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz ausgeführt ergibt sich durch die anderweitige Verbuchung und Bilanzierung der Handvorschüsse und die fehlende Bilanzierung der Girokonten der Schulen unseres Erachtens ein anderer Bilanzansatz bei den liquiden Mitteln. Auf unsere Ausführungen im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz dürfen wir verweisen.



Auch halten wir es nach wie vor erforderlich, die sog. „Schwebeposten“ wie z.B. WAUS-Zahlungen, Beamtenbezüge, entsprechend abzugrenzen, sofern das „Bankverrechnungskonto“ über den Jahreswechsel bedient wurde. Hier ist u.E. der bilanzielle Ausweis in den Rechnungsabgrenzungsposten angezeigt. Sofern jedoch – wie dargestellt – Finanzmittel nicht abgegrenzt wurden, erfolgte somit auch eine fehlerhafte Zuordnung in der Finanzrechnung.

Die GPA hat während der derzeit laufenden überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz und der ersten doppelten Jahresabschlüsse in Gesprächen signalisiert, dass unserer Auffassung hierzu gefolgt wird.

o **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** **0,00 €**

Als aktive Rechnungsabgrenzung sind Aufwendungen/Auszahlungen des „neuen Jahres“ darzustellen, die bereits vor dem Bilanzstichtag vom Landkreis bezahlt wurden. Dies sind z.B. die Beamtenbezüge. Richtigerweise hätten hier – und nicht bei den liquiden Mitteln – die Auszahlungen in 2011 für die Beamtenbezüge 01/2012 und WAUS-Auszahlungen für 2012 ausgewiesen werden müssen. Die von Geschäftsbereich Finanzen angeführten Gründe einer komplexen EDV-technischen Verbuchung können die bilanziellen Vorschriften hierüber leider nicht außer Kraft setzen, zumal ein gesonderter Ausweis dieser Positionen auch im Rechenschaftsbericht erfolgte.

o **Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse** **8.486.248,00 €**

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sind ab 2010 vom Landkreis geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und entsprechend abzuschreiben. Diese betreffen u.a. die geleistete Vermögens- bzw. Kapitalumlage an den Verband Region Stuttgart und den Zweckverband Wieslaufalbahn, ÖPNV-Zuschüsse für den behindertengerechten Ausbau von Bahnhöfen, das Freizeitheim Mettelberg, an die Rems-Murr-Kliniken gGmbH usw.

Die Investitionszuschüsse, die im Jahr 2011 zur Auszahlung kamen, belaufen sich auf insgesamt 5.570.388,00 €, daneben sind Abschreibungen in Höhe von 1.871.079,00 € zu berücksichtigen.

Ursächlich für die höheren Abschreibungen 2011 sind ein Zuwachs an geleisteten Investitionszuschüssen, nachdem vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleistete Investitionszuschüsse nicht aktiviert worden waren, ferner die Subsumtion der Tilgungszuschüsse an den Verband Region Stuttgart unter diese Bilanzposition und die Kapitalumlage an den Zweckverband Wieslaufalbahn. Über die Abschreibung von Tilgungszuschüssen bestehen zwischen der GPA und dem Landkreistag noch unterschiedliche Vorstellungen. Während nach den Vorstellungen vom Landkreistag Tilgungszuschüsse zu aktivieren und im Jahr der Bildung sofort abzuschreiben sind, hat die GPA vorgeschlagen, die Tilgungszuschüsse zwar zu aktivieren, jedoch nicht sofort abzuschreiben, sondern die Abschreibungen entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der mit dem Kredit finanzierten Investitionen vorzunehmen. Nachdem in 2010 noch der Auffassung der GPA gefolgt wurde, hat man sich nun der erstmals 2011 im Bilanzierungsleitfaden und mittels Rundschreiben aufgezeigten Lösung des Landkreistages angeschlossen. Wünschenswert wäre jedoch baldmöglichst eine einheitliche Meinung zu diesem Themenkomplex zu vertreten. Die GPA wird sich im Rahmen des derzeit laufenden Prüfungsverfahrens dieser Thematik annehmen.

Feststellungen zur Passiva

o **Basiskapital** **158.896.032,33 €**

Das Basiskapital als Differenzbetrag zwischen der Bilanzsumme und den übrigen Passivposten kann nicht mit dem handelsrechtlichen Eigenkapital i.S.e. vom Eigentümer zum Geschäftszweck eingebrachten Kapital verglichen werden. Das Basiskapital ist ein rein rechnerischer Wert. Daher sollten auch Aussagen i.S.v. bei Handelsunternehmen üblichen Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote vermieden werden. Entscheidend ist die künftige Entwicklung des Basiskapitals – Berichtigungen/Verluste werden gegen das Basiskapital gebucht und zehren dieses ggf. auf.

Grds. werden im NKHR ausschließlich äußere Darlehensverbindlichkeiten bilanziert. Die sog. inneren Darlehen aus der teilweisen Inanspruchnahme der Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien wären im Anhang entsprechend zu erläutern. Da jedoch der Haushaltsausgleich noch nach altem Recht geplant ist, erscheint es zweckmäßig, auch die Tilgung von inneren Darlehen buchhalterisch darzustellen. Deshalb wurden diese inneren Verbindlichkeiten innerhalb des Basiskapitals dargestellt. Zwar sieht der Kontenplan dies so nicht vor, letztendlich trägt es aber zur Bilanzklarheit bei, weshalb diese Darstellungsweise vom Geschäftsbereich Kreisprüfung so toleriert wird.

o **Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses** **7.132.169,79 €**

Rücklagen sind Teil der Kapitalposition. Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses werden, sofern sie nicht zum Ausgleich von Fehlbeträgen eingesetzt werden, der gesonderten Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt (§ 90 Abs. 1 GemO bzw. §§ 23, 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO)

o **Zweckgebundene Rücklagen** **561.907,66 €**

Zur Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II haben der Rems-Murr-Kreis und die Agentur für Arbeit R-M-K ein Jobcenter (früher ARGE) eingerichtet. Da das Jobcenter keine Dienstherrenfähigkeit besitzt, werden die Beamten des Kreises im Rahmen der Personalgestellung dem Jobcenter überlassen. Für diese Beamten muss der Rems-Murr-Kreis – auch im Ruhestand – Umlagezahlungen an den KVBW entrichten. Daher wurde im Rahmen der Personalgestellung vereinbart, dass das Jobcenter / ARGE für jeden bei ihm eingesetzten Beamten bei 100 % Beschäftigung einen Versorgungsaufschlag in Höhe von 5.000,00 €/Jahr leistet. Sobald der Beamte dann im Ruhestand ist, wird für die Umlagezahlungen diese Rücklage verwendet. Durch die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (ab 01.01.2012) fällt die Erstattungskomponente weg.

Im Haushaltsjahr 2011 beträgt die Umlagezahlung 88.683,50 €. Diese wurde aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen.

o **Sonderposten für Investitionszuweisungen** **66.286.958,00 €**

Nach § 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge in der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

div. Sonderposten der Kliniken Backnang und Waiblingen 21.700.055,00 €
Sonderposten für übrige Bereiche 44.586.903,00 €



o **Sonderposten für Sonstiges** **758.702,00 €**

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Sach- und Geldspenden im investiven Bereich.

Aus zeitlichen Gründen konnte vom Geschäftsbereich Finanzen noch nicht geklärt werden, welche zusätzlichen Beträge (durch Spenden) in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren gewesen wären, die sich auch hier auswirken. Den Spendenberichten vor 2010 konnten weitere Spenden im investiven Bereich entnommen werden, die nicht bilanziert wurden. Auf die Netto-Abschreibungen und damit auf die Belastung des Haushalts dürfte dies, entsprechend unseren Erkenntnissen, keine Auswirkungen haben.

o **Lohn- und Gehaltsrückstellungen** **2.921.172,78 €**

Den zum 31.12.2010 gebildeten Rückstellungen mit 3.334.054,72 € waren für Beschäftigte in der sog. Freizeitphase 1.045.742,91 € und im Sabbatjahr 23.751,08 € zu entnehmen und für Beschäftigte in der Arbeitsphase 643.119,03 € und für künftige Sabbatjahre 13.493,02 € zuzuführen. Da die Zahl der Altersteilzeitfälle rückläufig ist und das Sabbatjahr nur in geringem Umfang (ein Fall) in Anspruch genommen wird, wird diese Rückstellung kontinuierlich abnehmen.

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen werden nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) angesammelt. Mit Schreiben vom 24.01.2012 wurde der Anteil des Rems-Murr-Kreises an den Rückstellungen zum 31.12.2011 auf 56.019.343,00 € beziffert (Vorjahr 51.559.292,00 €). Im Anhang zum Jahresabschluss 2011 ist dieser Wert entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO korrekt angegeben.

o **Unterhaltungsvorschussrückstellungen** **1.200.061,12 €**

Da der Landesanteil an den Zahlungseingängen aus Unterhaltungsvorschusszahlungen zwei Drittel beträgt, sind Rückstellungen in Höhe von zwei Drittel der wertberechtigten Forderungen aus Unterhaltungsvorschussleistungen auszuweisen.

o **Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien** **52.960.751,22 €**

Der bilanzierte Wert entspricht der über die Abfallgebühren bereits finanzierten Sonderrücklage für Rekultivierungs- und Nachsorgekostenanteile.

Enthalten sind auch 390.517,46 € für die Rekultivierung von Erddeponien. Nach dem Bilanzierungsleitfaden handelt es sich bei Rückstellungen für Erddeponien um Wahrrückstellungen. In künftigen Jahresabschlüssen sollte deshalb ein getrennter Ausweis erfolgen. Dies konnte durch zeitliche Gründe für den Abschluss 2011 noch nicht realisiert werden, ist jedoch vom Geschäftsbereich Finanzen zugesagt.

Prinzipiell sind Rückstellungen für Rekultivierungs- und Nachsorgekosten von Abfalldeponien entsprechend der Verfüllung der Deponien rätierlich zu bilden. Bei vielen Landkreisen waren die Rückstellungen mit Inkrafttreten des Verbots der Deponierung von Restmüll gebührenrechtlich noch nicht erwirtschaftet. Dies führte bereits früher bei Eigenbetrieben oder Abfallwirtschaftsbetrieben in Privatrechtsform zu einer Diskrepanz zwischen den gebührenrechtlich erwirtschafteten Beträgen und den tatsächlich zu bilanzierenden Rückstellungen



(Erfüllungsrückstand). Mit Umstellung auf das NKHR tritt dieses Problem nun auch in den Jahresabschlüssen der Landkreise auf.

Der Geschäftsbereich Finanzen begründet die Bilanzierung der Rückstellung in Höhe der bisherigen Sonderrücklage u.a. damit, dass sonst im Gegenzug Forderungen an künftige Gebührenzahler zu bilanzieren sind, die aber tatsächlich noch nicht bestehen.

Nach Ansicht des Geschäftsbereichs Kreisprüfung müsste entsprechend den Regelungen zum NKHR grds. ein Ausweis der Rückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstands erfolgen. In Höhe der gebührenrechtlich noch nicht realisierten Differenz würde zunächst das Basis-kapital geschmälert.

Der Geschäftsbereich Finanzen hat im Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert, dass der gebührenrechtlich realisierte Betrag bilanziert wurde und den noch zu erwirtschaftenden Betrag dargestellt. Der Geschäftsbereich Kreisprüfung stellt seine Bedenken gegen den Ausweis der Rückstellung lediglich in Höhe der erwirtschafteten Gebührenanteile auch im Hinblick auf die Berichtigungsmöglichkeit bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss nach § 63 Abs. 3 GemHVO, somit zurück. Auf die derzeit laufende überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die GPA darf verwiesen werden.

o **Gebührenüberschussrückstellungen** **5.153.539,86 €**

Die bilanzierte Pflichtrückstellung entspricht der Höhe des Gebührenüberschusses der Abfallbeseitigung und hat den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler.

o **Sonstige Rückstellungen** **504.721,50 €**

Gem. § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen gebildet werden (sog. Wahlrückstellungen).

Die bilanzierten sonstigen Rückstellungen dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung und werden für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet. Nachdem die Abrechnungen mit anderen Kostenträgern (Land-Bund / LOK, KVJS, andere) von diesen grds. auch bestritten werden können, wurden die oftmals monatlichen Abrechnungen mit diesen zur periodengerechten Abgrenzung als Wahlrückstellungen bilanziert. Neu bilanziert wurde auch eine Wahlrückstellung zur Hagelabwehr (vgl. V.4)

o **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** **37.797.168,73 €**

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen.

Die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten wurde geprüft und konnte nachvollzogen werden.

o **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **2.555.635,31 €**

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite bereits erfüllt sind, die der Landkreis aber noch nicht bezahlt hat.



o **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** **1.919.876,91 €**

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen. Transferleistungen sind z. B. Leistungen im sozialen Bereich.

o **Sonstige Verbindlichkeiten** **18.514.932,41 €**

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammel- und Auffangposten, der nun auch die durchlaufenden Gelder des früheren Sachbuchs 4 beinhaltet.

Im Rahmen der Überleitung des Eigenbetriebs Rems-Murr-Kliniken in eine gemeinnützige GmbH wurde vom Kreistag am 14.07.2008 beschlossen, als Ausgleich für die Entnahme der Grundstücke in Backnang und Waiblingen eine Einlage zur Eigenkapitalstärkung mit 14 Mio. € in die Eröffnungsbilanz einzustellen, verbunden mit dem Ausweis einer entsprechenden Forderung an den Landkreis. Die Forderung soll mit den Veräußerungserlösen der Grundstücke beglichen werden.

Da die Forderung somit bei der Rems-Murr-Kliniken gGmbH eine Laufzeit von über einem Jahr hat, muss sie entsprechend handelsrechtlicher Vorschriften abgezinst werden. Durch die Übernahme des überplanmäßigen Jahresfehlbetrags 2007 mit 3.356.960 € durch den Landkreis und an die Rems-Murr-Kliniken gGmbH weitergeleitete Verkaufserlöse für veräußerte Freiflächen an den Rems-Murr-Kliniken Backnang und Waiblingen mit insgesamt 1.084.050,00 € weist die Bilanz der Rems-Murr-Kliniken gGmbH auf 31.12.2011 eine abgezinste Forderung von 8.837.823,59 € aus. Dieser Wert wurde in die Bilanz des Rems-Murr-Kreises als Verbindlichkeit übernommen. Der Nominalwert der Verbindlichkeit beträgt nach Abzug bereits geleisteter Zahlungen jedoch 9.550.990,00 €. Unsere Bedenken gegen die spiegelbildliche Übernahme der Forderungen aus der Klinikenbilanz als Verbindlichkeit in den Jahresabschluss des Landkreises haben wir bereits in den Prüfungsberichten zur Eröffnungsbilanz 2010 und zum Jahresabschluss 2010 zum Ausdruck gebracht. Die GPA wird im Rahmen ihrer Prüfung hierzu Stellung nehmen.

o **Passive Rechnungsabgrenzung** **1.465.533,47 €**

Als passive Rechnungsabgrenzung sind Einzahlungen vor dem 01.01.2012 auszuweisen, die sich erst später, nach der Bilanzerstellung, als Ertrag darstellen. Für den Bereich des Landkreises sind z.B. die Erstattungen des Landes an den Rems-Murr-Kreis nach dem FlÜAG zu nennen.

• **Anhang und Rechenschaftsbericht**

Der Jahresabschluss ist gem. § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 2 GemO als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, gehört auch eine Forderungsübersicht hierzu.

Ferner sind in den Anhang nach § 53 GemHVO weitere Angaben zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung aufzunehmen. Auch sind

- die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,



- die Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung (Deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist ggf. gesondert darzustellen.),
- die Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- der auf den Landkreis entfallende Anteil an den beim KVBW gem. § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
- die Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen,
- die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
- die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und
- der Landrat und die Mitglieder des Kreistages, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

anzugeben.

Der Geschäftsbereich Finanzen hat den Anhang in den „Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2011“ integriert. Er enthält alle erforderlichen Angaben.

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Kreises so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Abweichungen von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Auch soll eine Bewertung der Abschlussrechnung vorgenommen werden.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien,
- die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die zu erwartenden positiven Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung und
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge

darstellen.

Auch alle diese Angaben sind im Rechenschaftsbericht enthalten. Bei der Fülle der geforderten Informationen ist der Umfang von Anhang und Rechenschaftsbericht von nahezu 160 Seiten nicht zu beanstanden. Vielmehr ist die Arbeit (samt Inhalt) hervorzuheben.

3. Auswertungen zum Jahresabschluss 2011

3.1 Einhaltung des Haushaltsplanes, Haushaltsübertragungen

Der Jahresabschluss ist nach § 110 GemO u.a. daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Insbesondere spielen die überplanmäßigen- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen eine entscheidende Rolle. Ferner ist auch die Übertragung von Haushaltsansätzen zu überwachen. Grundlage für diese Prüfung ist der Planvergleich nach § 51 GemHVO.



Der Vergleich der Planansätze mit den IST-Werten ist eine notwendige Informationsquelle für die Steuerung des Haushalts und die Information über die Erreichung der Planziele. Nur durch einen Planvergleich lässt sich erkennen, ob sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert hat oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen.

Erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht aufgeführt (Seite 17 – 21). Erläuterungen zu den Abweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung ergeben sich auch aus dem Anhang zum Jahresabschluss (Seite 56 – 78). Diesen ist aus Sicht des Geschäftsbereichs Kreisprüfung nichts hinzuzufügen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushalts sind nach § 84 GemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurden gebildet

- durch Verfügung des zuständigen Dezernenten vom 20.06.2012	45.600,00 €
- durch Verfügung des zuständigen Dezernenten vom 03.07.2012	10.100,00 €
- Beschluss des VSKA vom 26.09.2011 insgesamt	105.000,00 €
- durch Beschluss des Kreistages vom 17.10.2011 insgesamt	8.385.000,00 €

Der Landkreis ist verpflichtet, die in der VwV Produkt- und Kontenrahmen bezeichneten Muster zu verwenden. Diese können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die gebildeten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nicht in der Spalte 5 „Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug“ der vorgeschriebenen Aufstellungen „Gesamtergebnisrechnung mit Planvergleich“ sowie „Gesamtfinanzrechnung mit Planvergleich“ (Anlage 17 und 19 VwV Produkt- und Kontenrahmen) aufgeführt sind. In den Aufstellungen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen mit Planvergleich (Anlage 20 und 21.1 VwV Produkt- und Kontenrahmen) sind die Beträge enthalten. Dies wird zukünftig vom Geschäftsbereich Finanzen beachtet.

In § 21 GemHVO ist die Übertragung von Haushaltsansätzen geregelt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihre Zwecke verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Haushaltsübertragungen haben im NKHR die Wirkung, dass die entsprechenden Haushaltsansätze des neuen Jahres um diesen Betrag überschritten werden können und nicht zu überplanmäßigen Ausgaben führen.



Haushaltsübertragungen nach § 21 GemHVO wurden durch Verfügung des zuständigen Dezernenten im Haushaltsjahr 2011 gebildet

- im Ergebnishaushalt im Gesamtbetrag von	4.984.459,25 €
- im Finanzhaushalt investiv im Gesamtbetrag von	10.511.648,95 €

Insgesamt betragen die übertragenen Ermächtigungen des Finanzhaushalts somit 15.496.108,20 €. In den Anlagen zum Jahresabschluss sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen der jeweiligen Produktgruppe aufgeführt (Seite 150-151).

3.2 Buchführung

Bei der Führung und Sicherung der Bücher wurde auch im Haushaltsjahr 2011 den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, sicheren und wirtschaftlichen Buchführung entsprochen. Es wurde der Grundsatz des Belegzwangs eingehalten.

Bezüglich der Sicherung der Bücher hat die Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart dem Rems-Murr-Kreis am 10.09.2012 bescheinigt, dass während des Haushaltsjahres 2011 die dem automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert worden sind und dass die Datenausgabe vollständig und richtig war (§ 11 Abs. 4 GemKVO).

3.3 Ergebnisrechnung

Der Haushaltsausgleich hat eine zentrale Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft, da eine stetige Erfüllung kommunaler Aufgaben nur bei einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt möglich ist. Basis der Regeln für den Haushaltsausgleich ist das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit. Der Ressourcenverbrauch in einer Periode muss durch das Ressourcenaufkommen in dieser Periode ausgeglichen werden.

- **Haushaltsausgleich nach altem Recht**

Der kamerale Haushaltsausgleich hat seine Wurzeln in § 77 Abs. 1 Satz 1 GemO i.v.m. § 80 Abs. 2 GemO, wonach die Verpflichtung besteht, die Erfüllung der Aufgaben sicher zu stellen und den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Von einem kameral ausgeglichenen Haushalt hat man dann gesprochen, wenn die Mindestzuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt erwirtschaftet wurde. Diese muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden konnte.

Bei einer Umstellung auf das neue Haushaltsrecht vor dem Haushaltsjahr 2016 finden bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015 für den Haushaltsausgleich die bisherigen kameralen Regelungen sinngemäß Anwendung (Art. 13 Abs. 6 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts).

In dieser Übergangszeit können die – trotz sparsamster Haushaltsführung – nicht erwirtschafteten Abschreibungen und Rückstellungen bereits beim Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres mit dem Basiskapital verrechnet werden. Außer Acht bleiben hierbei gem. der Gesetzesbegründung die Rückstellungen für Abfallbeseitigungsanlagen und für ausgleichspflichtige Gebührenüberschüsse. Jedoch muss mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe der planmäßigen Kredittilgung erwirtschaftet sein (alte Mindestzuführungsrate).



Der Geschäftsbereich Finanzen hat hierzu auf Seite 25 bis 28 des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts ausführlich Stellung genommen.

Dies bedeutet für den Rems-Murr-Kreis, dass – wie bisher – ein ausgeglichener Haushalt gegeben ist. Es wurde – nach altem Recht – eine Zuführungsrate (des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt) von 19.321.335,00 € erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung von Kredittilgungen (planmäßig/ordentlich, ohne Umschuldungen) und dem Tilgungsanteil an der Umlage Verband Region Stuttgart ergibt sich noch eine Nettoinvestitionsrate von 12.816.363,00 €.

Die Analyse der Nettoinvestitionsraten im Rems-Murr-Kreis für die Jahre 2007 bis 2011 zeigt folgende Entwicklung:

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine Zuführung zum Verm.haushalt	14.530 T€	18.045 T€	10.685 T€	9.111 T€	19.321.335 €
Ordentliche Tilgung	2.744 T€	3.004 T€	2.954 T€	5.366 T€	5.425.971 €
Kreditbeschaff.kosten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€	0 €
Umlage VRS				1.024 T€	1.079.000 €
Nettoinvestitionsrate	10.031 T€	12.731 Te	5.298 T€	2.720 T€	12.816.363 €
Landkreis-Einwohner zum 31.03.	417.290	416.860	415.893	415.623	415.527
EUR / Einwohner	+ 24	+ 31	+ 13	+ 7	+ 31
EUR / Einwohner Landesdurchschnitt Landkreise ¹⁾	+ 24	+ 44	+ 31	+ 31	²⁾ + 36
Differenz Rems-Murr-Kreis / Landesdurchschnitt Landkreise	+/- 0	- 13	- 18	- 24	- 5

¹⁾ Zahlen / Werte aus dem GPA Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2012

²⁾ vorläufige Wert der Kassenstatistik, der sich erfahrungsgemäß noch erheblich ändert

Die Entwicklung zeigt deutlich, dass die Eigenfinanzierungskraft beim Rems-Murr-Kreis gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat, jedoch immer noch unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Ergänzend sei ein Blick auf den Hebesatz für die Kreisumlage im Rems-Murr-Kreis geworfen, der sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt hat und über dem ausgewiesenen Landesdurchschnitt liegt:

Kreisumlage	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Durchschnitt Ba-Wü	35,72 v.H.	33,64 v.H.	32,15 v.H.	31,43 v.H.	34,27 v.H.	33,73 v.H.
Reg. Bezirk Stuttgart	38,89 v.H.	35,98 v.H.	34,35 v.H.	33,81 v.H.	37,31 v.H.	36,78 v.H.
Rems-Murr-Kreis	39,60 v.H.	37,00 v.H.	36,50 v.H.	35,50 v.H.	41,00 v.H.	40,00 v.H.
Aufkommen RMK in T€	133.808 T€	143.942 T€	151.500 T€	158.243 T€	164.765 T€	159.578 T€



Dabei sind die Kreisumlagehebesätze im Regierungsbezirk Stuttgart nach wie vor deutlich höher als in den anderen Regierungsbezirken. Neben überdurchschnittlichen Soziallasten sind dafür auch Sonderbelastungen wie ein zusätzlicher Verkehrslastenausgleich mit der Landeshauptstadt Stuttgart und weitere ÖPNV-Lasten (VVS, S-Bahn, Stuttgart 21) ursächlich.

- Ordentliches Ergebnis (Haushaltsausgleich nach neuem Recht)

Das ordentliche Ergebnis zeigt auf, ob bzw. in welcher Höhe es dem Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gem. § 80 Abs. 2 und 3 GemO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Im Jahr 2011 wurden ordentliche Erträge von 367.876.086,70 € erwirtschaftet. Dem gegenüber stehen ordentliche Aufwendungen von 360.655.233,41 €. Damit ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 7.220.853,29 €. Ein Ausgleich konnte erreicht werden.

- Sonderergebnis

Das Sonderergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Als außerordentliche Erträge im Jahr 2011 sind 117.804,94 € zu verzeichnen. Dagegen ergaben sich außerordentliche Aufwendungen von 603.928,00 €. Somit entstand ein außerordentlicher Fehlbetrag von 486.123,06 €.

Da das Sonderergebnis einen Fehlbetrag aufweist, schmälert dieser das Gesamtergebnis. Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis, der nicht durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Vorjahren verrechnet werden kann, ist nach § 25 Abs. 4 Satz 2 GemHVO im Jahresabschluss zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen.

- Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte auch das Gesamtergebnis ausgeglichen sein. Das ordentliche Ergebnis von 7.220.853,29 € wird durch das negative Sonderergebnis von 486.123,06 € nicht vollständig aufgebraucht, es verbleibt ein Gesamtergebnis von 6.734.730,23 €.

Ein Ausgleich wurde erreicht.

Da sich der Haushaltsausgleich entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept ausschließlich auf den Gesamtergebnishaushalt und dort auf das ordentliche Ergebnis bezieht, bedarf es keines Ausgleichs des Finanzhaushaltes mehr. Allerdings hat der Kreis weiterhin auf die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (Liquidität) zu achten und ist verpflichtet, die notwendigen Zahlungsmittel zur Tilgung von Krediten und zur Finanzierung von Investitionen vorzuhalten. Zu beachten ist, dass Kredite auch weiterhin nur zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit.

3.4 Finanzrechnung

- Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt den Zahlungsfluss (Cash-Flow) des Landkreises. Es ist der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender



Verwaltungstätigkeit. Der Cash-Flow gibt einen Anhaltspunkt zur finanziellen Leistungsfähigkeit und muss mindestens die Höhe der Tilgungsleistungen für Kredite aufweisen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2011 beträgt 25.739.866,53 €. Eine Deckung der Tilgungsleistungen des Jahres 2011 (incl. der Tilgungsrate an den Verband Region Stuttgart) in Höhe von 6.504.971,36 € (5.425.971,36 € und 1.079.000,00 €) wird erreicht.

- „Nettoinvestitionsrate“ (im neuen Recht)

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist Grundlage für die Nettoinvestitionsrate im neuen Recht. Die Nettoinvestitionsrate gibt die Höhe der Eigenmittel für Investitionen aus dem erwirtschafteten Überschuss des Ergebnishaushalts (nach Abzug der Kredittilgungen) an.

3.5 Kennzahlen im NKHR

Nach der GemHVO soll der Vorbericht zum Haushaltsplan (ggf. auch ein Nachtragshaushaltsplan) eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten. Diese Kennzahlen können gleichermaßen für die Beurteilung der Jahresabschlüsse herangezogen werden. Von der GPA wurde bereits im Mai 2011 ein Entwurf eines Kennzahlensets verbreitet, hierzu hat der Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereiche Kreisprüfung und Finanzen, am 10.06.2011 sowohl gegenüber der GPA, als auch gegenüber dem Landkreistag Baden-Württemberg Stellung genommen. Mit Schreiben vom 01.03.2012 hat der Landkreistag nunmehr einen Vorschlag für einen Finanzkennzahlenvergleich vorgelegt, das derzeit mit den Kreiskämmerern diskutiert wird allerdings noch nicht für verbindlich erklärt wurde. Hierbei werden auch diverse Kennzahlen vorgeschlagen und in Teilen wird unseren Anregungen gefolgt.

Der Geschäftsbereich Finanzen hat bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes eine Vielzahl von Kennzahlen definiert und ermittelt. Diese wurden ausgewertet, um weitere Kennzahlen ergänzt und seit 2010 fortgeschrieben. Wir dürfen hierzu auf die Seiten 35 – 48 des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts verweisen. Auch im zweiten Jahr lässt sich aus diesen Kennzahlen weder ein Trend, noch eine Vergleichbarkeit ableiten. Es liegen kaum Vergleichsgrößen vor. Die Entwicklung der Kennzahlen-gestützten Analysen bleibt abzuwarten.

III. Effizienzrendite

Nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) sind zum 01.01.2005 die Aufgaben und das Personal von 10 staatlichen Ämtern ganz oder teilweise auf das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde übergegangen. Im Zuge der Evaluation der Verwaltungsreform wurden die Staatlichen Schulämter zum 01.01.2009 jedoch wieder in die Kultusverwaltung eingebunden.

Der Landkreis erhält für die Aufgaben der Verwaltungsreform über den kommunalen Finanzausgleich entsprechende pauschale Landeszuweisungen. Diese Zuweisungen werden bis zum Jahr 2011 um insgesamt 20 % vermindert (Effizienzrendite). Die Kürzung begann im Jahr 2005 mit 2 % und beträgt in den Jahren 2006 bis 2011 jeweils 3 %. Andererseits sind die Zuweisungen nach einem, an Tarifentwicklungen festgelegten, Schlüssel dynamisiert.



Zeitgleich mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte durch den Geschäftsbereich Finanzen eine Berechnung zum Nachweis der erwirtschafteten Effizienzrendite 2011. Der Geschäftsbereich Kreisprüfung hat die Abrechnung stichprobenweise dahingehend überprüft, ob die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Bereiche vollständig und ihrer Höhe nach richtig ermittelt wurden. Hierbei haben sich keine Beanstandungen ergeben. Bei der Berechnung der Effizienzrendite wurden nur die Vorgänge des Ergebnishaushalts herangezogen. Dies kann – auch argumentatorisch – nachvollzogen werden.

Der Rems-Murr-Kreis hat 2011 von der vorgesehenen 20%igen Effizienzrendite nur 14,54 % erwirtschaftet.

IV. Weitere Prüfungen

1. Kassenprüfungen

Die Prüfung der Kassen gehört mit zu den Pflichtaufgaben des Geschäftsbereichs Kreisprüfung. Nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. mit § 1 GemPrO ist bei der Kreiskasse jährlich, bei den Zahlstellen alle zwei Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Diese Prüfungen wurden in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, September und Oktober 2011 durchgeführt.

Bei der Kreiskasse wurde die Kassenprüfung am 20.10.2011 vorgenommen. Außer der Ermittlung des Kassen-Soll- und -Ist-Bestands wurde dabei die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und der Bestand der Scheckvordrucke überprüft. Ferner wurde auch die Prüfung des Handvorschusses des Kassiers damit verbunden. Ebenso wurden die Kassengeschäfte des Zweckverbands „Verkehrsverband Wieslauffalbahn“ sowie der Rems-Murr-Stiftung in die Prüfung einbezogen. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen, auf den Bericht vom 16.11.2011 dürfen wir verweisen.

Unvermutete Kassenprüfungen wurden bei insgesamt 18 Zahlstellen und bei zwei Handvorschüssen vorgenommen. Hierbei festgestellte Abweichungen wurden entweder sofort bei der Prüfung oder zwischenzeitlich bereinigt. Hier verweisen wir auf den zusammenfassenden Bericht vom 17.11.2011.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (AWG) vom 10./11.12.2001 über die Delegation des Einzugs und der Abrechnung der Deponiegebühren hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung die Kassengeschäfte vor Ort nach den für den Landkreis geltenden Vorschriften zu prüfen. Die unvermuteten Kassenprüfungen bei den Kreismülldeponien Backnang-Steinbach und Winnenden „Eichholz“ wurden am 27.10.2011 durchgeführt. Es waren keine Beanstandungen vorzunehmen. Auf den Bericht vom 11.11.2011 wird verwiesen.

Neben der Durchführung der vorgeschriebenen unvermuteten Kassenprüfungen erfolgte im Prüfungszeitraum 2011 auch die Kontrolle der monatlichen bzw. vierteljährlichen Abrechnungen der Zahlstellen und Handvorschüsse.



2. Visaprüfungen (ohne Personal)

2.1 Reisekostenabrechnungen

Dem Geschäftsbereich Kreisprüfung wurden sämtliche Reisekostenabrechnungen zur Visakontrolle vorgelegt. Im Jahr 2011 wurden rd. 4.600 (Vorjahr rd. 4.700) Abrechnungen vor der Auszahlung geprüft.

Durch Rechenfehler, nicht beachteter Ausschlussfrist, fehlerhaftem Tagegeld bzw. fehlende Abzüge für unentgeltliche Verpflegung, fehlerhaften Kilometerangaben und Abrechnungen nicht erstattungsfähiger Aufwendungen ergaben sich Beanstandungen, die insgesamt zu Kürzungen im Gesamtbetrag von 3.945,25 € (Vorjahr: 4.576,02 €) führten und vor der Auszahlung ausgeräumt werden konnten.

Rund 620 Mitarbeiter/innen stellten 2011 ihren Privat-PKW für Dienstreisen zur Verfügung. Dabei haben sie insgesamt 1.258.966 km (Vorjahr 1.192.356 km) für Außendiensttätigkeiten zurückgelegt, die mit einem Kilometersatz von 35 Cent abgerechnet werden konnten.

Bei der Erstellung der Reisekostenabrechnung oder bei Fragen vor Antritt einer Dienst- oder Fortbildungsreise nimmt der Geschäftsbereich Kreisprüfung eine Beratungsfunktion wahr. Großen Wert legt der Geschäftsbereich Kreisprüfung auch auf die Kommunikation mit den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern, insbesondere mit denen, die für die Feststellung der sachlichen Richtigkeit der Reisekostenabrechnungen zuständig sind. Hierzu trägt auch unser Merkblatt zur Abrechnung bei.

Trotz der aufgetretenen Feststellungen kann ein ordentliches Abrechnungsverfahren bescheinigt werden. Die Beanstandungsquote lag bei ca. 0,7 %. Auf unseren Bericht vom 18.07.2012 dürfen wir verweisen.

2.2 Nebenkostenabrechnungen bei vermieteten und angemieteten Immobilien

Aufgrund der einzelnen Mietverträge erfolgte eine Überprüfung der jährlichen Nebenkostenabrechnungen bei den vom Landkreis angemieteten bzw. vermieteten Objekten (ohne RMIM). Durch die Prüfung ergaben sich bei einzelnen Objekten Änderungen der Nebenkostenabrechnungen sowohl zu Gunsten des Kreises von insgesamt 429,98 €, als auch zu Lasten des Kreises von 1.020,73 €. Ursache hierfür waren z. B. die fehlende Berücksichtigung von Rechnungen und Stromabschlagszahlungen bzw. eine fehlerhafte Anteilsberechnung.

2.3 Abrechnung über die Verteilung der Kosten für die gemeinsame Wärme- und Notstromversorgung des Berufsschulzentrums und des Berufsbildungswerks Waiblingen

Die Kosten der gemeinsamen Wärme- und Notstromversorgung des Beruflichen Schulzentrums und des BBWs in Waiblingen sind gemäß des Vertrags vom 30.07./29.09.2004 zu verteilen. Dabei werden u. a. die jährlich anfallenden Brennstoffkosten für Holz, Erdgas, Heizöl und Strom entsprechend der Messung des Wärmeverbrauchs umgelegt.

Bei der Prüfung der Abrechnung für das Jahr 2011 wurde festgestellt, dass sich bei der prozentualen Aufteilung des Wärmeverbrauchs ein Rechenfehler eingeschlichen hatte. Der Anteil des Berufsbildungswerks an den Kosten reduziert sich deshalb um 1.112,97 €. Der Gesamtbetrag, den das Berufsbildungswerk für die gemeinsame Wärme- und Notstromversorgung für das Jahr 2011 zu entrichten hat, beläuft sich auf 201.440,70 €. In diesem Betrag ist die festgelegte Annuitätszahlung von jährlich 41.857,24 € für die Sanierung der Heizungsanlage enthalten.



2.4 Weitere Visaprüfungen

Die vierteljährlichen Abrechnungen der Entschädigungen der Kreisräte und anderer ehrenamtlich Tätigen wurden, wie in den Vorjahren, vollständig visa geprüft. Die Prüfung erfolgte entsprechend den Regelungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, deren Fassung auf 29.05.2010 geändert wurde. In geringem Umfang wurden Fehler festgestellt, welche vor der Auszahlung ausgeräumt werden konnten.

3. **Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (Belegprüfung)**

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge dient der gegenwartsnahen Kontrolle der einzelnen Finanzvorgänge auf der Grundlage des kassenmäßigen Vollzugs. Neben der sachlichen und rechnerischen Prüfung bildet die Überwachung der Kassenanordnungen und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips einen Schwerpunkt. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als Teil der Zahlungsanordnung ist von entscheidender Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit der Einzahlungen und Auszahlungen. Ziel dieser Art von Prüfung ist somit auch die Vorbeugung bzw. Verhinderung von Korruption.

Seit dem Jahr 2006 werden die Anordnungsbelege elektronisch archiviert. Deshalb wird bei der Prüfung auch ein Augenmerk darauf gerichtet, ob alle begründenden Unterlagen eingescannt werden.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge umfasst ferner die Überprüfung der Buchungen auf das richtige Produkt und Sachkonto und dient damit einer zuverlässigen Haushaltsüberwachung.

So wurden u. a. mehrmals jährlich Tageseingangsprüfungen bei der Kreiskasse durchgeführt. Bei diesen Prüfungen werden die gesamten Kassenanordnungen eines Kalendertages herangezogen.

Insgesamt ergab sich ein positiver Gesamteindruck.

4. **Prüfung des Bestandes und der Verwahrung der Dienstsiegel**

Der Rems-Murr-Kreis führt im Bereich der Kreisverwaltung das Dienstsiegel mit Kreiswappen und im Aufgabenbereich der Unteren Verwaltungsbehörde das Dienstsiegel mit kleinem Landeswappen. Gegenstand der Prüfung war sowohl die Verwaltung der Dienstsiegel, als auch die tatsächliche Verwahrung und der Bestand vor Ort. Hierbei wurden alle Bereiche des Landratsamtes (incl. Außenstellen) geprüft.

Die Prüfung ergab ein uneinheitliches Bild, z.T. hatte sich die Siegelverwaltung quasi verselbständigt. Zahlreiche Siegel sind nicht mehr lesbar und dadurch auch nicht zuordenbar. Auch gab teilweise die Verwahrung Anlass zur Beanstandung. Die Trennung der Siegelverwaltung zwischen Kernbereich und Schulen hat sich jedoch bewährt. Entsprechender Handlungsbedarf wurde aufgezeigt und wird derzeit umgesetzt.

Auf unseren Bericht vom 20.06.2012 dürfen wir verweisen. Die Umsetzung der Beanstandungen ist noch nicht abgeschlossen, wird von uns jedoch begleitet.



5. Prüfung von Verwendungsnachweisen

Soweit Kommunen über eigene Prüfungseinrichtungen verfügen, müssen diese nach den Nebenbestimmungen zu den Förderbescheiden die Richtigkeit von Schlussverwendungsnachweisen bzw. Zahlungen bestätigen.

Neben den unter den Abschnitten „Soziale Leistungen“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ aufgeführten Verwendungsnachweisen wurden nachfolgende Verwendungsnachweise in 2011 dem Geschäftsbereich Kreisprüfung zur Prüfung vorgelegt und ggf. nach Klärung von Unklarheiten bestätigt:

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- LEADER Leitprojekt „Virtuelle Limeswelten“
- LEADER Zukunftsbau die Weidenkathedrale
- Austausch von 10 digitalen Alarmumsetzern
- Beschaffung einer mobilen Sandsackfüllmaschine

V. Verschiedene Einzelbereiche

Neben den laufenden Kontrollen und unseren weiteren Aufgaben hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung auch für das Rechnungsjahr 2011 wieder umfassende Schwerpunktprüfungen vorgenommen. Über jede Prüfung wurde Herr Landrat und dem betroffenen Bereich detailliert berichtet.

In diesem Schlussbericht soll daher nachfolgend nur in stark komprimierter Form auf den Inhalt und das Ergebnis dieser Schwerpunktprüfungen eingegangen werden.

1. Personalwesen

Im sensiblen und finanziell bedeutsamen Bereich des Personalwesens sind wir vermehrt bemüht, neben der klassischen Prüfung die prüfungsbegleitende Beratung anzubieten und zu praktizieren. Hierdurch können wir wesentlich dazu beitragen, Probleme und Fehler zu vermeiden und die Personalverwaltung zu unterstützen. Schwerpunkte unserer Tätigkeiten waren u.a. die wesentlichen Änderungen durch das Beamtenstatusgesetz. Es haben folgende Prüfungen stattgefunden, über die mit Bericht vom 04.09.2012 ausführlich informiert wurde. Die Prüfungen sind abgeschlossen.

- Berechnung und Festsetzung der Erfahrungszeiten nach dem neuen LBG
- Visaprüfungen beim Trennungsgeld
- Visaprüfung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters
- Visaprüfung bei der Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit
- Strukturausgleich (TVöD) bei Änderung des Beschäftigungsumfanges von Beschäftigten
- „Realitätsabgleich“ der Mitarbeiter/innen in den Geschäftsbereichen Bauen und Umweltschutz.

Über die Leistungen und die Qualität der Arbeit der Personalverwaltung konnte von uns ein gutes Gesamturteil ausgestellt werden.



Stellenbewertung

Im Rahmen des Haushalts 2007 wurde die Landkreisverwaltung vom Kreistag beauftragt, eine flächendeckende Stellenbewertung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vornehmen zu lassen. Der gebildeten Stellenbewertungskommission gehörte neben dem Leiter des Dezernats - Zentrale Verwaltung und Steuerung -, dem Personalratsvorsitzenden, dem zuständigen Gutachter der GPA und den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Geschäftsbereiche auch die Leiterin des Geschäftsbereichs Kreisprüfung an.

Im Frühjahr 2009 war die Bewertung von 1191 Arbeitsplätzen abgeschlossen (Kreis- und Landesbedienstete). Seither beschäftigt sich die Stellenbewertungskommission anlassbezogen mit Änderungen bei den Arbeitsplatzinhalten von Stellen und grundsätzlichen Fragen.

2. Baubereich

2.1 Hochbau

Der Kreistag hat am 16.07.2007 die grundsätzliche Übertragung der Bewirtschaftung für die bestehenden Liegenschaften des Rems-Murr-Kreises (ohne Kreiskrankenhäuser) per 01.01.2008 auf die Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH (RMIM) beschlossen und den hierzu notwendigen Verträgen (Nießbrauchsvertrag, Miet-Service-Vertrag und Personalgestellungsvertrag) zugestimmt. Neben den Mietkosten hat der Rems-Murr-Kreis die entstehenden Betriebs- und Nebenkosten für die gemieteten Liegenschaften zu tragen.

Als wesentliche Hochbaumaßnahme konnte 2011 die neue Mensa am Berufsschulzentrum Waiblingen fertig gestellt werden. Im Rahmen unserer Prüfungen wurden die Zahlungen des Landkreises an die RMIM für die Baumaßnahme geprüft. Schwerpunkt waren dabei die von der RMIM berechneten Architekten- und Fachplanerleistungen. Da zwischen dem Landkreis und der RMIM keine Architekten- und Ingenieurverträge abgeschlossen werden, in denen die jeweils anzuwendende HOAI-Fassung fixiert ist, war fraglich, welche Honorartafeln anzuwenden sind, wenn – wie im vorliegenden Fall – zwischen Vorplanung und Baubeschluss/Ausführung Änderungen der Honorartafeln in Kraft treten.

In einer klärenden Besprechung wurde festgelegt, dass maßgebender Zeitpunkt die Beauftragung des Landkreises an die RMIM bzw. bei Sanierungsmaßnahmen der Zeitpunkt der Zustimmung durch den VSKA zur Vorschlagsliste sein soll. Im konkreten Fall wurde der Planungsauftrag bereits 2008 erteilt, so dass zur Honorarermittlung noch die Honorartafeln der HOAI 2002 Anwendung finden. Gegenüber den ursprünglich nach der HOAI 2009 berechneten Honoraren trat dadurch eine Kostenreduzierung von 254.699,44 € auf 217.875,42 € ein. Dem Landkreis konnten somit 36.824,02 € erspart werden.

2011 wurden außerdem die Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II fertig gestellt.

Weiterer Schwerpunkt der Leistungen der RMIM für den Landkreis war der Abbau des sog. Sanierungsrückstaus entsprechend der vom VSKA jeweils beschlossenen Maßnahmenlisten. Hinsichtlich der von der RMIM für die Abwicklung berechneten Architekten- und Fachplanerhonorare war der Geschäftsbereich Kreisprüfung oftmals beratend für den Geschäftsbereich Finanzen tätig. Unklarheiten und Fehler im Bereich der anzurechnenden Kosten konnten somit im Vorfeld bereinigt werden. Deutlich wurde in diesem Zusammenhang, dass es auf Seiten des Landkreises an (technischem) Fachpersonal mangelt, welches die Bauherrenaufgaben / -interessen gegenüber der RMIM kompetent wahrnehmen kann.



Auf das Erfordernis einer genaueren Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwand bei der Abarbeitung des Sanierungsrückstaus wurde von uns bereits im Schlussbericht 2010 hingewiesen. Im Haushaltsentwurf 2013 wurden nun hierfür 800.000,00 € vom Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt umgeschichtet.

2.2 Finanzbeziehungen zur RMIM – Erstattung von Verwaltungskosten und Erstattung von Architekten- und Planungskosten

Entsprechend den Regelungen des Miet- und Servicevertrags zwischen dem Rems-Murr-Kreis und der RMIM (§ 17 Abs. 2d) wurden ab 2011 die Erstattungsbeträge für die Abgeltung der Personal- und Sachkosten (bzw. alternativ die Personalgestellung) auf 2,3 Stellen reduziert.

Daneben ist die RMIM nach § 8 Abs. 3 des Miet- und Servicevertrags noch berechtigt, für Architekten- und Ingenieurleistungen, die sie im Zusammenhang mit Bauleistungen zur Behebung des Sanierungsrückstaus erbringt, ein Honorar entsprechend den Vorschriften der HOAI zu berechnen.

So wurden 2011 für eine Bausumme von rd. 5,94 Mio. € (hierin sind auch Schlussabrechnungen von Maßnahmen der Jahre 2009/2010 enthalten) ca. 687.000,00 € Honorare in Rechnung gestellt. Durch die Umsatzsteuerpflichtigkeit dieser Serviceleistungen sind darin rd. 110.000,00 € Umsatzsteuer enthalten. Da die RMIM auch für (von ihr „eingekaufte“) Planungsleistungen Dritter in eigenem Namen Honorarrechnungen an den Landkreis stellt, ist nicht sichtbar, in welcher Höhe tatsächlich originäre Leistungen der RMIM erbracht wurden. Soweit der frühere Geschäftsbereich Hochbau/Straßen Planungs- und Bauleitungsaufgaben in Eigenregie erbracht hat, sind hierfür keine weiteren Kosten und Steuern angefallen. Insofern relativieren sich die Einsparungen durch die Reduzierung der Personalkostenerstattung von ursprünglich 4,3 auf 2,3 Personalstellen. Ein Vergleich ist jedoch auch auf Grund des gestiegenen Bauvolumens schwerlich möglich.

2.3 Straßenbau

- Vergaberegelungen

Nachdem die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A bereits seit 2003 durch eine Dienstanweisung (Neufassung vom 25.11.2008) geregelt ist, wurde am 15.07.2009 eine Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für den Geschäftsbereich Straßen erlassen. In dieser sind Ausnahmen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bis zu festgesetzten Wertgrenzen erlaubt. Zusätzlich ist hier ein Abweichen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung noch aufgrund der in § 3 VOB/A (2006) genannten Ausnahmetatbeständen möglich.

Bis 31.12.2011 waren außerdem die erhöhten Wertgrenzen der Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) noch anwendbar.

Eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bzw. eine Änderung unserer Dienstanweisung ist derzeit in Bearbeitung. Wir stehen hier in engem Kontakt mit dem Geschäftsbereich Straßen.



- **Gemeinschaftsaufwand**

Als Auswirkung der Verwaltungsreform erfolgt die Abwicklung des Gemeinschaftsaufwands über den Kreishaushalt.

Im Rahmen der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge wurde anhand der festgelegten Produktsachkonten stichprobenweise die richtige Zuordnung der angefallenen Straßenunterhaltungskosten auf den Gemeinschafts- bzw. Direktaufwand geprüft. Beim Gemeinschaftsaufwand betraf dies vor allem die Gebäudeunterhaltung /-bewirtschaftung, die Fahrzeughaltung und den Winterdienst. Ferner wurde stichprobenweise geprüft, ob bei der Ermittlung des Gemeinschaftsaufwands die nach den „Arbeitshinweisen zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraße, Ausgabe 2009“² anrechenbaren Ausgabepositionen vollständig erfasst wurden. Wesentliche Feststellungen waren hierbei nicht zu treffen; aufgetretene Zweifelsfragen konnten jeweils mit den Fachbereichen Straßenbau bzw. Haushaltswesen geklärt werden.

Bei der Prüfung der Abrechnung des Gemeinschaftsaufwands wurde festgestellt, dass die Kosten für die Altersteilzeit um 24.163,80 € zu gering eingerechnet wurden. Die Korrektur erfolgt im Rahmen der Abrechnung 2012.

Vom Fachbereich Straßenbau wurde der abrechnungsfähige Betrag für den Gemeinschaftsaufwand 2011 auf 4.589.712,64 € festgesetzt.

Nach dem Lohnstundenschlüssel 2011 für den Rems-Murr-Kreis beträgt der

- Anteil Bund 28,78 % 1.320.919,30 €
- Anteil Land 31,22 % 1.432.908,29 €
- Anteil Kreis 40,00 % 1.835.885,06 €

Bei diesen pauschal abgegoltenen Bereichen (Bund, Land) muss durch die Einhaltung des pauschalen Zuweisungsbetrags sichergestellt sein, dass keine Kreismittel für diese Aufgaben eingesetzt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt kommt man zu folgendem Ergebnis:

Land	Aufwendungen EUR		Zuweisungen EUR
Betrieb & Unterhaltung (UI)			
Gemeinschaftsaufwand	1.432.908,29	pauschale Zuweisungen	1.346.311,00
Direktaufwand	332.194,16	Fehlbetrag 2010	- 1.163.572,41
		Erstattung Land DA	59.481,57
Saldo	1.765.102,45		242.220,16
Erhaltungsmaßnahmen (UA)	362.979,23	pauschale Zuweisungen	407.939,45

Somit beträgt im Jahr 2011 beim Land für Betrieb und Unterhaltung (UI) der Fehlbetrag 1.522.882,29 € und bei den Erhaltungsmaßnahmen (UA) der Überschuss 44.960,22 €.

² Erlass vom 14.07.2009, Az.: 6-3950.3/15 Innenministerium Baden-Württemberg



Bund	Aufwendungen EUR		Zuweisungen EUR
Gemeinschaftsaufwand	1.320.919,30	pauschale Zuweisungen	207.355,62
Erhaltungsmaßnahmen (UA)	294.162,25	Zuweisungen	409.185,10

Der Fehlbetrag beim Gemeinschaftsaufwand beträgt somit 1.113.563,68 € und der Überschuss für UA beläuft sich auf 115.022,85 €.

Der Direktaufwand Bund in Höhe von 2.326.910,54 € wurde bereits unmittelbar zu Lasten der Bundeskasse verbucht. Zugewiesen wurden für den Direktaufwand 2.139.433,12 €. Der Fehlbetrag beim Direktaufwand UI beträgt somit 187.477,42 €.

Im Gegensatz zum Land werden beim Bund die Fehlbeträge ersetzt. Diese wurden von der Bundeskasse angefordert.

- Abrechnungen

Die im Geschäftsbereich Straßen angefallenen Abrechnungen über Neu-, Um- bzw. Ausbau und Unterhaltung wurden stichprobenweise geprüft. Es wurde eine sachliche, rechnerische und förmliche, jedoch keine fachtechnische Prüfung durchgeführt.

Im Umfang von 35.035,21 € haben sich – zugunsten des Landkreises – Beanstandungen ergeben. Gründe hierfür waren: Nichtbeachtung von Nachlässen, Doppelzahlungen und Überzahlungen durch Doppelberechnungen von Massen.

- Verkauf von Altmetall und Aluschrott bei den Straßenmeistereien

Geprüft wurde die haushaltswirksame Weiterbehandlung von Altmetallen und Schrott, die bei den Straßenmeistereien anfallen. Durchschnittlich sind dies rd. 6 t Mischschrott und 1,5 t Aluschrott jährlich.

Aufgrund unserer Prüfung wurde ein einheitliches Sammel- und Erlössystem in allen Straßenmeistereien / Stützpunkten eingeführt. Der Verkauf erfolgt zu Tagespreisen und wird innerhalb des GB Straßen durch Kontrolllisten überwacht.

Die Prüfung ist durch unseren Vermerk vom 08.08.2012 abgeschlossen.

3. Verkaufserlöse und Aufwendungen der Cafeteria / Kantine

Wie in den Vorjahren wurde die Höhe des Zuschussbedarfs für den Kantinenbetrieb überprüft. Im Haushaltsjahr 2011 betragen die Verkaufserlöse 129.045,91 € und die Aufwendungen beliefen sich auf 209.821,72 €. Der Zuschussbedarf (ohne AfA und Verzinsung) von 80.775,81 € lag damit rd. 16.300,00 € unter der vom Verwaltungs-, Schul-, Kultur- und Sozialausschuss am 07.02.2000 beschlossenen Zuschussbegrenzung von 97.145,00 € und knapp 9.000,00 € unter dem Zuschussbedarf des vergangenen Jahres.



4. Hagelabwehr

Die Hagelabwehr in der Region Stuttgart wird seit 1980 vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis betreut. Die Solidaritätsgemeinschaft aus Kommunen, Versicherungen, Firmen, Wein- und Obst-/Gartenbauern stellt seit dem Jahr 2007 Finanzierungsmittel für die Hagelbekämpfung in der Region Stuttgart zur Verfügung.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat am 10.07.2006 für die Hagelabwehr in den Jahren 2007 bis 2011 beschlossen, durch den Landkreis einen Betrag von jährlich 50.000,00 € zur Verfügung zu stellen und die Gesamtfinanzierung der Hagelabwehr in den Haushalt des Rems-Murr-Kreises aufzunehmen.

Die Geschäftsführung der Hagelabwehr wird durch den Geschäftsbereich Landwirtschaft wahrgenommen.

Die Aufwendungen der Hagelabwehr wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 überprüft. Beanstandungen haben sich keine ergeben.

Die Finanzierung der Hagelabwehr 2011 stellt sich wie folgt dar:

Erträge

Erstattungen vom Land	10.000,00 €
Erstattungen von Städten und Gemeinden	69.120,00 €
Erstattungen von Wein- und Obstbauverbänden	71.185,00 €
Erstattungen von Firmen und Versicherungen	56.221,00 €
Erstattungen Dritter	650,00 €
Summe Erträge	207.176,00 €

Aufwendungen

Flugbetrieb	161.990,40 €
Wissenschaftliche Betreuung	11.424,00 €
Sonstiges	286.037,01 €
Summe Aufwendungen	459.451,41 €

abzüglich übertragene Ermächtigung 2010	- 202.275,41 €
Insgesamt	257.176,00 €

Nicht verbrauchte Mittel bei der Hagelabwehr wurden ab dem Haushaltsjahr 2007 jeweils ins nächste Haushaltsjahr als Haushaltsrest übertragen. Angelehnt an das bisherige kamerale System können auch im NKHR „Haushaltsreste“ als Haushaltsermächtigungen gebildet werden; allerdings sind diese systembedingt nicht mehr ergebniswirksam. Deshalb wurde im Haushaltsjahr 2011 eine Aufwandsrückstellung mit 285.134,99 € (in den sonstigen Aufwendungen enthalten) gebildet, die in der neuen Förderperiode 2012 – 2016 aufgelöst werden soll. Budgetüberträge durch die Bildung von Rückstellungen im Sinne des § 41 Abs. 2 GemHVO (Wahrückstellungen) werden vom Geschäftsbereich Kreisprüfung grundsätzlich abgelehnt. Da der Umwelt- und Verkehrsausschuss am 10.07.2006 jedoch einem jährlichen Finanzierungsbeitrag von 50.000,00 € für die Hagelabwehr in 2007 bis 2011 zugestimmt hat, wird die Bildung der Rückstellung hier als gerechtfertigt angesehen.



5. Gebührenprüfungen

5.1 Gebührenprüfung im Geschäftsbereich Umweltschutz

Der Geschäftsbereich Umweltschutz ist in die fünf Bereiche: Schornsteinfegerwesen / Gewässerschutz, Natur- und Artenschutz / Abfallrecht / Immissionsschutz sowie sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz untergliedert.

Unsere Prüfung erstreckte sich in Stichproben auf alle fünf Bereiche. Geprüft wurden insgesamt 430 Gebührenfestsetzungen.

Unsere Prüfung ergab ein gutes Ergebnis, jedoch musste vermehrt auf den verwaltungsrechtlich notwendigen Mindestinhalt der Gebühren- und Auslagenentscheidung hingewiesen werden. In Einzelfällen waren fehlerhafte Festsetzungen zu beklagen. Die Aktualisierung der internen Richtlinien wurde angeregt.

Auf unseren Prüfbericht vom 05.07.2012 dürfen wir verweisen. Die Prüfung ist abgeschlossen.

5.2 Gebührenprüfung im Geschäftsbereich Gesundheit

Im Geschäftsbereich Gesundheit, dem ehemaligen Gesundheitsamt, wurden die Gebührenfestsetzungen für amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten, für die Hygieneüberwachung, den personenbezogenen Infektionsschutz und die Überprüfung von Wasserversorgungseinrichtungen im Rahmen des Hygiene-Monitorings von Trink- und Badewasser überprüft.

Diese Gebühren wurden zu einem großen Teil bar kassiert. Insgesamt wurden 1.221 Bareinzahlungen und 155 Gebührenbescheide geprüft.

Unsere Prüfung ist insgesamt günstig ausgefallen, von uns wurden nur in geringem Umfang Anregungen gegeben. Diese wurden positiv aufgegriffen. Auf unseren Prüfbericht vom 20.06.2012 dürfen wir verweisen. Die Prüfung ist abgeschlossen.

6. Soziale Leistungen

Wie in jedem Jahr war der Sozialbereich auch im Haushaltsjahr 2011 einer der Schwerpunkte unserer Prüfungstätigkeit. Schon aufgrund der hohen jährlich zu bewirtschaftenden Mittel, der großen Zahl zu bearbeitender Fälle, der rechtlichen Komplexität und der Vielzahl der Beschäftigten in diesem Bereich sind umfangreiche Prüfungen unabdingbar.

6.1 Prüfung der sozialen Hilfen für den Bereich der häuslichen Pflege nach SGB XII

„Häusliche Pflege“ bezeichnet die Versorgung pflegebedürftiger Menschen in ihrer Wohnung außerhalb von teil- oder vollstationären Einrichtungen. Die häusliche Pflege ermöglicht dem Pflegebedürftigen in seinem familiären Umfeld versorgt zu werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat die häusliche Pflege stets Vorrang vor der stationären Pflege.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Leistungen der häuslichen Pflege sind § 63 SGB XII i.V.m. § 3 SGB XI und Rd.-Nr. 61.07 der Sozialhilferichtlinien.



Die Prüfung umfasste 20 Fallakten und erfolgte insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Wurde die örtliche Zuständigkeit beachtet?
- Liegt die Entscheidung für die Leistungsberechtigung vor?
- Welche Hilfeart erhält der Leistungsberechtigte und gibt es vorrangige Leistungen?
- Prüfung der haushaltsrechtlich relevanten Buchungszuordnungen
- Sind die Abrechnungen richtig erfolgt?
- Beachtung des Datenschutzes

Die Prüfung ergab keine nennenswerten bzw. nur geringfügige Feststellungen, die zwischenzeitlich geklärt werden konnten. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Bearbeitung der häuslichen Pflege im Geschäftsbereich Soziales sorgfältig und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Auf unseren Prüfbericht vom 28.08.2012 darf verwiesen werden. Die Prüfung ist abgeschlossen.

6.2 Prüfung der Verwaltungskostenabrechnungen für die Erstattung an das Jobcenter

Die Berechnungen der anteiligen Kostenanteile des Landkreises an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters wurden geprüft.

Bislang erfolgte keine Einbindung der Landkreise in die Preisgestaltung für die Abrechnung der Verwaltungskosten. Die Berechnung des Finanzierungsanteils des Landkreises mit pauschalen 15,2 % wird weiterhin aus der Summe des Gesamtverwaltungshaushaltes des Jobcenters ermittelt. Die Buchungen im NKHR hinsichtlich Betrag und Produktsachkonto und die Abrechnungen der vom Landkreis geleisteten Abschlagszahlungen waren korrekt.

6.3 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge im Geschäftsbereich Soziales

Im Berichtszeitraum wurden die Auszahlungsanordnungen des Teilhaushalts 08 – Soziales – für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten geprüft.

Bei der Prüfung wurden lediglich geringfügige Anstände festgestellt, die zwischenzeitlich geklärt sind. Der Bereich hinterließ einen geordneten Eindruck.

6.4 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Landes- und Kreismittel an die Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes (Kreisdiakonieverband und Caritas), die Tagesstätten für psychisch Kranke, die Fachberatungsstelle der Erlacher Höhe und der Mobilien Tagesstätte der Erlacher Höhe (EH-Mobil) ergaben, ebenso keine Beanstandungen.

Die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kostenstellenlisten für das Frauenhaus Schorndorf ergab eine Reduzierung des Abmangels um 593,27 €.

6.5 Beratungsleistungen

Außerdem wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung weiterhin in folgenden Bereichen um Beratung und Unterstützung gebeten, die sowohl qualitativ, als auch quantitativ über ein „Auskunftersuchen“ hinausgingen:

- Dienstanweisung OPEN/PROSOZ
- Umstellung Finanzverfahren WAUS auf SoJuHKR
- Aktualisierung von Grundbucheintragungen bei darlehensweiser Gewährung von Sozialleistungen
- Vollständigkeit und korrekte Übertragung der Buchungskonten bzgl. der Zuordnung zu den FAG-Fallgruppen



7. Kinder- und Jugendhilfe

7.1 Zuschüsse

Die vom Landkreis an die freien Träger gewährten Abmangel- und Festbetragszuschüsse wurden, wie in den Vorjahren, auch 2011 wieder überprüft. Die Prüfung der vorgelegten Verwendungsnachweise ergab keine Beanstandungen. Sofern Korrekturen, Ergänzungen oder Hinweise vorzunehmen waren, konnten diese noch vor der Auszahlung ausgeräumt werden.

7.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Landesmittel (Personalkostenzuschüsse) für „Jugendberufshelfer in Baden-Württemberg“, „Beauftragte für Suchtprophylaxe“ und die „Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege“ ergaben rechnerisch keine Beanstandungen. Jedoch mussten Hinweise zur Dokumentation und Bearbeitungshinweise gegeben werden sowie das Fehlen von Nachweisen gerügt werden. Diese Anstände wurden vom Geschäftsbereich Jugend umgehend umgesetzt.

7.3 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge im Geschäftsbereich Jugend

Stichprobenweise wurden die Belege daraufhin geprüft, ob die erforderlichen Angaben vollständig waren und ob die sachliche und rechnerische Feststellung sowie die Anordnung von den zuständigen Personen getroffen wurden. Ferner wurde auch überprüft, ob die dazugehörigen begründenden Unterlagen eingescannt wurden und die Buchungen entsprechend dem Musterbuchungsplan bzw. den Konten des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts erfolgten. Wesentliche Beanstandungen waren nicht vorzunehmen.

7.4 Abrechnung von Referentenleistungen

Gerade das spezielle Fachwissen von Mitarbeitern der unterschiedlichsten Sparten des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere der Beratungsstellen, führt auch zu einer Vortrags- und Referententätigkeit innerhalb der Dienstaufgaben des jeweiligen Mitarbeiters.

Hierbei wurde festgestellt, dass der Landkreis neben dem Honorar für den Vortrag auch einen Auslagenersatz für Reisekosten geltend macht. Hierbei kam es vereinzelt zu Differenzen zwischen den vom Kreis an den Mitarbeiter erstatteten Reisekosten und dem geforderten Auslagenersatz.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Auslagen in der tatsächlich angefallenen Höhe geltend gemacht werden sollen.

7.5 Beratungsleistungen

Außerdem wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung in folgenden Bereichen um Beratung und Unterstützung gebeten, die sowohl qualitativ, als auch quantitativ über ein „Auskunftser-suchen“ hinausgingen:

- Dienstanweisung Prosoz 14+
- Umstellung Finanzverfahren WAUS auf SoJuHKR, insbesondere Vorarbeiten zur Korrektur der Salden zwischen Fachverfahren Prosoz 14+ und WAUS
- Unterstützung beim Erlass von innerdienstlichen Anordnungen, Teilnahme an Dienstbesprechungen



VI. Rems-Murr-Stiftung

1. Der Kreistag hat am 09.07.2001 die Errichtung der Rems-Murr-Stiftung beschlossen. Mit Erlass vom 13.08.2001 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Rems-Murr-Stiftung als kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Stiftung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung noch nach kameralem Recht.

Nach § 97 Abs. 1 S. 1 GemO zählen rechtlich selbstständige öffentliche Stiftungen zum Treuhandvermögen, für die besondere Haushaltspläne und Sonderrechnungen zu führen sind.

2. Haushaltssatzung

Der Kreistag hat am 13.12.2010 die Haushaltssatzung der Rems-Murr-Stiftung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Der Haushaltsplan wurde festgesetzt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils 68.000,00 € im Verwaltungshaushalt und 11.000,00 EUR im Vermögenshaushalt.

Mit Erlass vom 04.01.2011 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2011 bestätigt. Die Haushaltssatzung wurde am 15.01.2011 öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan vom 17. bis 25.01.2011 öffentlich ausgelegt.

3. Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Der Kreistag des Rems-Murr-Kreises hat am 16.07.2012 die Jahresrechnung 2010 der Rems-Murr-Stiftung gem. § 48 LKrO in Verbindung mit § 97 der GemO festgestellt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung erfolgte am 21.07.2012. Die Jahresrechnung 2010 war vom 23. bis 31.07.2012 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

4. Die Sonderrechnung für das Haushaltsjahr 2011 weist folgende Werte aus:

4.1 Verwaltungshaushalt:

Einnahmen

Zinsen aus Geldanlagen		69.211,26 €
------------------------	--	-------------

Ausgaben

Entschädigung f. ehrenamtl. Tätigkeit	706,15 €	
Zuschüsse	<u>54.193,69 €</u>	<u>54.899,84 €</u>
= Zuführung zum Vermögenshaushalt		14.311,42 €

4.2 Vermögenshaushalt:Einnahmen

Zuführung vom Verwaltungshaushalt	14.311,42 €	
Entnahme allgemeine Rücklage	<u>50.731,75 €</u>	65.043,17 €

Ausgaben

Zuführung an Kapitalerhaltungsrücklage	22.835,04 €	
Zuschüsse	<u>13.306,31 €</u>	<u>36.141,35 €</u>
= Zuführung an allgemeine Rücklage		28.901,82 €

4.3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus der Stiftungseinlage, der allgemeinen Rücklage und der Kapitalerhaltungsrücklage zusammen. Die Stiftungseinlage, die allgemeine Rücklage und die Kapitalerhaltungsrücklage sind bzw. waren wie folgt angelegt:

Stiftungseinlage 1.500.000,00 €

- Sparkassenkapitalbrief, Nennwert von 570.000,00 €, Laufzeit vom 09.11.2009 bis 09.11.2014, Zinssatz 4,00 %
- Sparkassenbrief, Nennwert von 500.000,00 €, Laufzeit vom 01.09.2001 bis 01.10.2011, Zinssatz 5,40 %
- Darlehen an den Rems-Murr-Kreis, Betrag 600.000,00 €, Auszahlungszeitpunkt 09.11.2009, Laufzeit 24 Jahre, Zinssatz als jährlich festzulegender kalkulatorischer Zinssatz, mindestens 3,50 %
- Darlehen an den Rems-Murr-Kreis, Betrag 530.000,00 €, Auszahlungszeitpunkt 01.10.2011, Laufzeit 24 Jahre, Zinssatz als jährlich festzulegender kalkulatorischer Zinssatz, mindestens 3,00 %
- Sparkassenbrief, Nennwert 52.000,00 €, Laufzeit vom 07.10.2011 bis 07.10.2012, Zinssatz 2,00 %

Allgemeine Rücklage

Stand 01.01.2011	50.731,75 €	
Zugänge	28.901,82 €	
Abgang	50.731,75 €	
Stand 31.12.2011		28.901,82 €

Kapitalerhaltungsrücklage

Stand 01.01.2011	203.246,20 €	
Zuführung	22.835,04 €	
Stand 31.12.2011		<u>226.081,24 €</u>

= Geldvermögen auf 31.12.2011 1.754.983,06 €

Die im Verwaltungshaushalt ausgewiesenen Verwaltungskosten (Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit) sind ordnungsgemäß nachgewiesen worden, ebenfalls wurde bei der Gewährung der vom Stiftungsbeirat beschlossenen Zuschüsse ordnungsgemäß verfahren.



4.4 Bildung von Haushaltsresten

Da die Auszahlung der Zuwendungen aus den Erträgen des Jahres 2011 erst im Folgejahr möglich ist, wurden durch den Stiftungsbeirat für das Haushaltsjahr 2011 Haushaltsausgabereste im Gesamtbetrag von 64.806,31 € gebildet.

4.5 Abwicklung der gebildeten Haushaltsreste 2010

Die für das Haushaltsjahr 2010 gebildeten Haushaltsausgaberesten sind abgewickelt bzw. Restbeträge ins Haushaltsjahr 2012 übertragen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich der haushalts-, kassen- und rechnungsmäßigen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben keine Beanstandungen ergeben haben. Das Stiftungsvermögen wurde ordnungsgemäß verwaltet und richtig nachgewiesen. Durch die vom Stiftungsbeirat am 15. Januar 2002 beschlossene Kapitalerhaltungsrücklage ist gewährleistet, dass das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert erhalten bleibt.

Im Übrigen wurde nach unserem Kenntnisstand entsprechend den Satzungsbestimmungen verfahren.

4.6 Überörtliche Allgemeine Finanzprüfung 2006 - 2009

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Rems-Murr-Stiftung in den Haushaltsjahren 2006 bis 2009 im Juli 2010 geprüft. Zu den Prüfungsfeststellungen im Bericht vom 16.12.2010 hat die Verwaltung Stellung genommen. Nach der Stellungnahme sind die Feststellungen im Prüfbericht erledigt. Mit Schreiben vom 12.05.2011 hat das Regierungspräsidium Stuttgart zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die uneingeschränkte Bestätigung nach § 31 Stiftungsgesetz i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. Der Stiftungsbeirat wurde in seiner Sitzung am 13.10.2011 über den Abschluss des Prüfungsverfahrens unterrichtet.

VII. **Betätigungsprüfung**

1. **Prüfungsauftrag**

Durch Beschlüsse des Kreistags vom 15.07.2002, 23.04.2007, 27.04.2009 und 19.10.2009 wurde dem Geschäftsbereich Kreisprüfung als weitere Prüfung gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Ziff. 3 GemO die Betätigungsprüfung bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (AWG), der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH (KBG), der Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG (RMG), der Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH (RMGV), der Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH (RMIM), der Rems-Murr-Kliniken gGmbH (RMK) und der Energieagentur Rems-Murr gGmbH übertragen.

2. **Zeitraum und Gegenstand der Prüfung**

Die Prüfung erfolgte von August bis Oktober 2012, der gesonderte Bericht über die Betätigungsprüfung datiert vom 18.10.2012. Die Prüfung ist abgeschlossen.



Gegenstand der Prüfung ist die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er allein oder teilweise unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. In der Praxis sind dies meistens Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH; seltener auch Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG). Diese Gesellschaften selbst sind dagegen nicht unmittelbar Gegenstand der Betätigungsprüfung.

Eine wesentliche Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist die Sicherstellung der Erfüllung der kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 und 2, 103 a und 105 a Abs. 1 GemO bei neuen Beteiligungen bzw. über die Hinwirkungspflicht nach Art. 8 GWRÄndG bei bereits bestehenden Unternehmen. Ferner gehören insbesondere die ausreichende und sachgerechte Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen nach den Anforderungen einer nachhaltigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks und nach den Geboten einer wirtschaftlichen Führung des Unternehmens (§§ 102 bis 106a und 108 GemO) dazu. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

3. Zusammenfassung

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG beinhaltet auch das Recht des Kreises grundsätzlich in eigener Verantwortung die Art und Weise der Durchführung seiner Aufgaben zu bestimmen. Allerdings manifestiert sich die kommunale Selbstverwaltung darin, dass die Leistungsbereiche des Kreises in ihrer Gesamtheit in die vom Kreis gewollte Richtung gesteuert werden müssen und dies unabhängig davon, in welcher Rechtsform die Leistungserbringung erfolgt.

3.1 Gesellschaftsverträge

In den Gesellschaftsverträgen finden die entscheidenden Weichenstellungen für die Steuerung und Kontrolle der Gesellschaft statt. Die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen liegen der Beteiligungsverwaltung und dem Geschäftsbereich Kreisprüfung in der jeweils aktuellen Fassung vor. Sie entsprechen nach unseren Feststellungen den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

In den Gesellschaftsverträgen ist gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 3 GemO ein angemessener Einfluss des Landkreises zur Steuerung und Überwachung der Beteiligung durch die Entsendung von Aufsichtsräten / Beiräten sicher zu stellen. Dies ist erfolgt. Die Zahl dieser Mitglieder liegt (bei den in die Betätigungsprüfung einbezogenen Gesellschaften) zwischen neun (Aufsichtsrat der RMIM) und 22 (Beirat der Energieagentur). Die Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder hat sich grundsätzlich an den Erfordernissen der Gesellschaft auszurichten. Wir haben angeregt, dass die Beteiligungsverwaltung auch diesen Punkt regelmäßig hinterfragt und ggf. auf Änderungen hinwirkt.

3.2 Beteiligungsmanagement

Beim Rems-Murr-Kreis sind die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung beim Dezernat II - Finanz- und Beteiligungsmanagement - als zentrale Stelle angesiedelt.³ Aufgrund der um-

³ Die Beteiligungsverwaltung bzgl. der Steuerung und Überwachung der Energieagentur Rems-Murr GmbH erfolgt beim Geschäftsbereich Umwelt innerhalb des Dezernates IV.



fassenden Zuständigkeit des Dezernats II für die Finanz- und Haushaltspolitik des Landkreises ist diese Zusammenfassung und Zuordnung sachgerecht.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements werden die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Lageberichte und Berichte der erweiterten Jahresabschlussprüfungen regelmäßig ausgewertet. Auch werden regelmäßig die Wirtschafts- und Unternehmenspläne der Beteiligungsunternehmen überprüft. Unterjährig sind Kontrollen eingerichtet und das Beteiligungsmanagement ist über Berichte und Besprechungen mit den Unternehmen verzahnt.

Ferner werden vom Beteiligungsmanagement alle wesentlichen Informationen (z.B. Sitzungsunterlagen, Protokolle der Aufsichtsratssitzungen) der Beteiligungsunternehmen beschafft und ausgewertet. So besteht für das Beteiligungsmanagement die Möglichkeit sich frühzeitig, ggf. im Vorfeld von wesentlichen Entscheidungen der Unternehmensorgane einzuschalten. Auch werden die notwendigen Beschlüsse des Kreistags unterstützend vorbereitet und ggf. die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen mit den erforderlichen Entscheidungsvorgaben versehen.

Leider erfolgt durch die vor Jahren geschaffene personelle Verstärkung beim Geschäftsbereich Finanzen bisher ausschließlich die Bewältigung der Umstellung auf das NKHR. Eine Intensivierung des Beteiligungsmanagements, auch mittels personeller Verstärkung, wäre aus unserer Sicht dringend erforderlich.

So kommen auf das Beteiligungsmanagement bzgl. der Konsolidierung des Gesamtabchlusses des Kreises nach NKHR eine bedeutende und gewichtige Aufgabe zu. Hier ist rechtzeitig ein Austausch mit den Beteiligungsunternehmen zu suchen, um Konsolidierungsregeln aufzustellen und den Einfluss des Rems-Murr-Kreises entsprechend auszuüben.

3.3 Beratungs- und Sitzungstätigkeit

Die nach den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Aufsichtsratssitzungen haben im Geschäftsjahr 2011 bei den Beteiligungsgesellschaften stattgefunden. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgten satzungsgerecht.

Die vom Kreistag in die Aufsichtsräte entsandten Mitglieder haben ihre Pflichten wahrgenommen und von ihren Prüfungs- und Auskunftsrechten hinreichend Gebrauch gemacht. So haben sie regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen, im Verhinderungsfall haben sie den Vertreter beauftragt. Die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsräte wurden, insgesamt gesehen, sehr ernst genommen. Die Befangenheitsregeln wurden, soweit erkennbar, beachtet.

Über alle Sitzungen sind Niederschriften angefertigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden. Es konnte von der Beteiligungsverwaltung festgestellt werden, dass immer Beschlussfähigkeit vorlag und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Die notwendigen Beschlüsse der kommunalen Gremien wurden eingeholt. Landrat Fuchs, als gesetzlicher Vertreter des Landkreises, hat sich in den Gesellschafterversammlungen daran gehalten. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlungen wurden ebenfalls Niederschriften gefertigt.



3.4 Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der AWG, KBG, RMG, RMGV, RMIM und der RMK erfolgte jeweils nach §§ 316 ff HGB durch einen entsprechenden Wirtschaftsprüfer. Der Jahresabschluss der Energieagentur Rems-Murr gGmbH wurde von einer Steuerberaterin aufgestellt; die Jahresabschlussprüfung wurde vom Geschäftsbereich Kreisprüfung als weitere Aufgabe wahrgenommen (vgl. VIII). Es wurde jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Bestätigungsvermerk ist das Gesamturteil eines Abschlussprüfers. Darin beurteilt er die Übereinstimmung des Jahresabschlusses und Lageberichts mit den geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Es wird nur beurteilt, ob die Lage des Unternehmens korrekt abgebildet wurde. Eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens erfolgt dabei nicht.

3.5 Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG umfasst die Prüfung der Beteiligungsgesellschaften zusätzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Prüfung hat nach § 48 LKrO i.V.m. § 105 Abs. 1 Nr. 1 GemO der Landkreis als Gesellschafter sicherzustellen.

Ziel dieser Prüfung ist u.a. eine Aussage darüber zu treffen, ob die Geschäftsführung ihre Aufgaben im Sinne des Trägers erfüllt und eine nachhaltige Erfüllung der entsprechenden kommunalen Aufgabe gewährleistet. Prüfungsgegenstände sind insbesondere die Organisation, die Instrumentarien und die Geschäftsführertätigkeit selbst. Hierzu gehören u.a. Controlling, Informationssystem, Risikomanagement, Dokumentation sowie Einhaltung von Gesetzen, Verträgen und Organbeschlüssen. Diese Prüfung erfolgt i.d.R. unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsstandards IDW 720.

Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG ist ebenfalls bei allen Gesellschaften ohne nennenswerte Beanstandungen erfolgt. Bei der Energieagentur Rems-Murr gGmbH wurde die erweiterte Jahresabschlussprüfung ebenfalls durch den Geschäftsbereich Kreisprüfung durchgeführt.

3.6 Beteiligungsbericht 2011

Aufgrund GWRÄndG 1999 sind die Kommunen verpflichtet, zur Information des Gemeinderats/Kreistags und ihrer Einwohner ab dem Jahr 1999 jährlich einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 v. H. mittelbar beteiligt sind.

Mit dem Beteiligungsbericht soll ein Beitrag zur größeren Transparenz der Gemeinde-/Kreisverwaltung hinsichtlich ihrer ausgegliederten Aufgabenerfüllung in Privatrechtsform geleistet werden.

Der Beteiligungsbericht 2011 des Landkreises enthält für die unmittelbaren Beteiligungen mit mehr als 25 v. H.

- Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (100 %)
- Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH (92 %)
- Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG (50 %)



- Rems-Murr-Kliniken gGmbH (100%)
 - Energieagentur Rems-Murr gGmbH (50 %)
- und für die mittelbare Beteiligung mit mehr als 50 v. H.
- Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH
 - Rems-Murr-Hauservice Verwaltungsgesellschaft mbH
 - Rems-Murr-Hauservice GmbH & Co. KG
 - Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH
- hinreichende Angaben zu den in § 105 Abs. 2 GemO geforderten Punkten:
- Gegenstand des Unternehmens,
 - Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
 - Besetzung der Organe,
 - Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen,
 - Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
 - Grundzüge des Geschäftsverlaufs,
 - Lage des Unternehmens,
 - Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Landkreis.

Ferner enthält der Bericht außerdem die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen und die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Bei den unmittelbaren Beteiligungen des Kreises mit weniger als 25 v. H. enthält der Beteiligungsbericht die hierfür geforderten Angaben zu folgenden Punkten:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens.

Der Beteiligungsbericht 2011 wurde dem Kreistag am 22.10.2012 zur Kenntnis gegeben.

3.7 Regelungen zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform / Public Corporate Governance Kodex

Angelehnt an den vorrangig an börsennotierte Unternehmen gerichteten "Deutschen Corporate Governance Kodex" gibt es seit einiger Zeit im öffentlichen Raum die Diskussion und die Forderung, auch für öffentliche Unternehmen einen Kodex für gute Unternehmensführung zu schaffen. Neben dem Bund haben sich zwischenzeitlich verschiedene Kommunen einen solchen Kodex gegeben.

Auch der Rems-Murr-Kreis beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit dem Erlass entsprechender Richtlinien. Zwischenzeitlich befindet sich ein Papier in einer ersten Diskussionsphase. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat ebenfalls Richtlinien über die Verwaltung von Beteiligungsgesellschaften entworfen und mit Rundschreiben 5 / 2009 bzw. dem Geschäftsbericht 2009 publiziert. Die Verabschiedung verbindlicher Regelung bzgl. der Steuerung der Beteiligungsunternehmen für den Rems-Murr-Kreis ist angedacht, die Umsetzung wird jedoch noch einige Zeit erfordern.



VIII. Handelsrechtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Energieagentur Rems-Murr gGmbH

Die Prüfung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften bzw. Gesellschaften, die nach den Regeln großer Kapitalgesellschaften bilanzieren hat gem. § 319 HGB durch einen externen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Bei Kommunalgesellschaften kann nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO die obere Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme von diesem Prüfungserfordernis zulassen, wenn andere geeignete Prüfungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Mit Schreiben vom 06.06.2011 wurde von der Energieagentur Rems-Murr gGmbH beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Ausnahme von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung beantragt. Mit Erlass vom 04.07.2011 hat das RP Stuttgart im Wege einer Ausnahme die Energieagentur von dieser Prüfungspflicht beginnend ab dem Geschäftsjahr 2011 befreit, verbunden mit der Voraussetzung, dass dem Geschäftsbereich Kreisprüfung die erforderlichen Prüfungshandlungen als weitere Aufgaben nach § 102 Abs. 2 GemO übertragen werden.

Dies ist mit Beschluss des Kreistages vom 11.07.2011 erfolgt, ebenfalls wurde der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Schließlich wurde zwischen dem Rems-Murr-Kreis und der Energieagentur Rems-Murr gGmbH die Vereinbarung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung entsprechend §§ 316 ff HGB und der erweiterten Jahresabschlussprüfung nach § 53 HGrG am 04.04./11.04.2012 geschlossen.

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung hat den Jahresabschluss 2011 der Energieagentur Rems-Murr gGmbH in 2012 erstmals geprüft und mit Bericht vom 18.07.2012 gesondert berichtet. Adressat dieses Berichts ist die Energieagentur Rems-Murr gGmbH.

IX. Innenrevision bei der Rems-Murr-Kliniken gGmbH

Nach der Gründung der Rems-Murr-Kliniken gGmbH wurde durch Beschluss des Kreistags vom 14.07.2008 dem Geschäftsbereich Kreisprüfung als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO die Innenrevision bei den Rems-Murr-Kliniken gGmbH übertragen.

Vom Geschäftsführer der Rems-Murr-Kliniken gGmbH wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung im Rahmen der Innenrevision für das Geschäftsjahr 2011 mit der Prüfung der Bauausgaben für den Klinikneubau in Winnenden beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung wurde entsprechend der Vereinbarung über die Innenrevision dem Geschäftsführer der Rems-Murr-Kliniken gGmbH berichtet.

Durch die gegebenen finanziellen Verflechtungen zwischen der Rems-Murr-Kliniken gGmbH und dem Landkreis als Gesellschafter war der Geschäftsbereich Kreisprüfung vielfach auch in die Abwicklung der Gesellschafterzuschüsse im baulichen Bereich (Brandschutz, Sanierung von Stationen) mit einbezogen (Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen) und auch unterstützend für das Beteiligungsmanagement tätig.



X. Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Kommunen

Die Finanzkontrolle im kommunalen Bereich ist zweistufig aufgebaut. Gem. § 113 GemO hat daher der Rems-Murr-Kreis die Jahresrechnungen der kreisangehörigen Kommunen bis 4.000 Einwohnern zu prüfen. In diese grds. Prüfungszuständigkeit fallen die Gemeinden Burgstetten, Großerlach, Kaisersbach, Kirchberg an der Murr und Spiegelberg. Kommunen mit mehr als 4.000 Einwohnern werden durch die GPA geprüft.

Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Kommunen erstreckt sich ebenfalls auf alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung. Neben der Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse umfasst sie auch die Schwerpunktbereiche Personalausgaben, Bauausgaben, Beschaffungen, Beitragsveranlagungen wie z.B. Erschließungsbeiträge, Gebührenhaushalte wie z.B. Wasser-, Abwassergebühren, Friedhofgebühren, Kassenprüfungen etc.

Die Prüfungsergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst und der Gemeinde bekannt gegeben.

Im Jahr 2011 konnte mit Bericht vom 02.05.2011 die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Jahre 2006 bis 2009 der Gemeinde Kirchberg an der Murr abgeschlossen werden.

Außerdem werden in der Regel im 2-jährigen Turnus überörtliche Kassenprüfungen vorgenommen. Diese erfolgten 2011 in den Gemeinden Burgstetten, Kaisersbach und Spiegelberg.

Prüfungsbegleitend oder auf besonderen Wunsch von Gemeinden erfolgen zusätzlich im Rahmen der überörtlichen Prüfung das ganze Jahr über Beratungen und Informationen.

XI. Wasser- und Abwasserverbände

Zum Rems-Murr-Kreis gehören auch 46 Wasser- und Abwasserverbände. Für die Prüfung dieser Verbände sind gem. § 2 Abs. 5 AGWVG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 GemO die Vorschriften der überörtlichen Prüfung anzuwenden. Die Wasser-/ Abwasserverbände werden im 3-Jahres-Rhythmus, bei geringeren finanziellen Tätigkeiten auch im 5-Jahres-Rhythmus, geprüft.

Für die Prüfung dieser Verbände gelten nach § 65 WVG die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts. Geprüft werden daher alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung.

Im Jahr 2011 wurden die Jahresrechnungen von elf Wasser- und Bodenverbänden geprüft und es wurde gesondert berichtet.

XII. Datenschutz

Die Leitung des GB Kreisprüfung nimmt seit 01.04.2009 die Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten wahr. Ferner ist der behördliche Datenschutzbeauftragte auch festes Mitglied des IT-Sicherheitsforums des Rems-Murr-Kreises und damit in alle Fragestellungen der IT-Sicherheit involviert.



Die Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten wurden in einem Tätigkeitsbericht 2011 zusammengefasst und dem Landrat sowie allen Dezernenten zugeleitet. Neben dem Führen des Verfahrensverzeichnisses und der Vorabkontrolle gab es 22 z.T. umfassende interne Stellungnahmen zu datenschutzrelevanten Vorgängen und zwei Anfragen von Bürgern. Ferner wurden hausinterne Schulungen abgehalten und die Mitarbeiter mittels Hausrundschriften sensibilisiert.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte im Landratsamt kann jedoch auf die Einhaltung der Verpflichtung zu ausreichenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Beachtung der Datenschutzvorschriften lediglich hinwirken. Dies bedeutet, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten den verantwortlichen Bediensteten nur Hinweise zur Datensicherheit und zum Datenschutz gegeben werden können und ggf. notwendige Maßnahmen angeregt werden. Die Verantwortung für die Datensicherheit und den Datenschutz obliegt letztendlich jedoch den einzelnen Geschäfts-/Fachbereichen und den einzelnen Beschäftigten, welche personenbezogene Daten verarbeiten.

XIII. Antikorruption

Es gehört zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Korruptionsprävention die Gefahren strafbarer Handlungen zu minimieren. Allerdings muss immer beachtet werden, dass eine vernünftige und angemessene Präventionsarbeit nicht mit dem Verweis auf den Datenschutz konterkariert wird.

Bereits seit 1997 ist im Landratsamt Rems-Murr-Kreis eine Arbeitsgruppe Antikorruption, bestehend aus den Leitern der Geschäftsbereiche Kreisrecht, Inner Angelegenheiten, Finanzen und Kreisprüfung eingerichtet, die sich neben der Aufdeckung von Schwachstellen im Hinblick auf Korruptionsmöglichkeiten auch der Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen annimmt. Schwerpunkt der Arbeit im Jahr 2011 waren die Vorarbeiten zur Implementierung einer möglichen Eigenkontrolle für die Führungskräfte und die Neuregelung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken.

XIV. Zusammenfassendes Abschlussergebnis

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung im vergangenen Jahr wieder eine Vielzahl einzelner Prüfungen durchgeführt, um mit hinreichender Sicherheit die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses garantieren zu können und damit die Feststellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen. Insgesamt betrachtet ist festzustellen, dass die Verwaltung die Umstellung auf die Doppik gut bewältigt und ordentlich gearbeitet hat. Wie in den Vorjahren schließt der gute Gesamteindruck nicht aus, dass in verschiedenen Bereichen auch Prüfungsbeanstandungen vorzunehmen waren. Die Kreisverwaltung hat sich mit diesen konstruktiv auseinandergesetzt. Die Prüfungsbeanstandungen der einzelnen Prüfberichte, die zum Teil auch Anregungen und Vorschläge für die künftige Arbeit enthielten, wurden zwischenzeitlich nahezu erledigt.

Viele Details des NKHR sind noch nicht abschließend geklärt und weiterhin interpretationsbedürftig. Zwar wird zur Zeit versucht zusammen mit der GPA die aus unserer Sicht offenen Punkte – auch im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz – zu einem Ergebnis zu führen. Jedoch konnte dies nicht bis zum Redaktionsschluss dieses Schlussberichts in allen Teilen erzielt werden.



Der organisatorische Ablauf der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Geschäftsbereich Finanzen erfolgt anhand von Checklisten. Im Rahmen einer (ablauf-)organisatorischen Prüfung bzw. IKS-Kontrolle ist so grds. eine zeitnahe, vollständige und zutreffende Jahresabschlusserstellung möglich. Eine weitere Konkretisierung dieser Standards ergibt sich aus den jeweiligen praktischen Erfahrungen. Dieser Ansatz wird vom Geschäftsbereich Kreisprüfung positiv gesehen.

Das Gesamtergebnis 2011 weist einen positiven Saldo von 6,7 Mio € und einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 25,7 Mio € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich beim Gesamtergebnis eine Verbesserung von 13,3 Mio €.

Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses können 7,2 Mio € zugeführt werden.

Der Haushaltsplan wurde grundsätzlich eingehalten.

Der Rems-Murr-Kreis nimmt die Übergangsregelung zum Haushaltsausgleich in Anspruch und hat einen Haushaltsausgleich nach altem Recht erwirtschaftet. Auch nach neuem Recht wurde ein Ausgleich erreicht.

Selbst wenn das erzielte Ergebnis weit über dem Planansatz liegt und durchaus positiv bewertet werden kann, muss bei der Interpretation der finanziellen Lage insbesondere im Hinblick auf den Finanzplanungszeitraum zwingend die Entwicklung der Liquidität sowie die Entwicklung der Verschuldung mitbetrachtet werden. Finanzpolitische Ziel muss es sein, die Verschuldung zu begrenzen bzw. zu senken. Dieses Ziel hat die Verwaltung erkannt, befindet sich jedoch im Spannungsverhältnis zwischen Reduzierung der Neuinvestitionen und Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades. Nach Auffassung des Geschäftsbereichs Kreisprüfung sollte die derzeit noch gute wirtschaftliche Situation genutzt werden, um – unter Beibehaltung der Liquidität – die Verschuldung forciert zu senken.

Einen erheblichen Anteil am Ergebnis nehmen die Aufwendungen für die sozialen Hilfen ein. Seit Jahren ist landesweit die Situation eingetreten, dass die über die Kreisumlage erhobenen Mittel den sozialen Zuschussbedarf fast nicht mehr decken können und somit das Aufkommen aus der Kreisumlage nicht ausreicht, den Sozialaufwand zu finanzieren.

Die nach dem VRG vorgegebene Effizienzrendite von 20 % (2005: 2 %, 2006 bis 2011 jeweils 3 %) wurde jedoch nicht erwirtschaftet. Sie beträgt lediglich 14,54 %.

Wie dieser Bericht an vielen Stellen aufzeigt, hat die Tätigkeit des Geschäftsbereichs Kreisprüfung auch im vergangenen Jahr wieder zu Einsparungen für den Rems-Murr-Kreis geführt. Aber auch dort, wo der finanzielle Vorteil nicht direkt messbar ist, können wir durch Prüfungs- und Beratungsleistungen die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns verbessern sowie Fehler und Unregelmäßigkeiten vermeiden.

Dieser Schlussbericht kann zwar unsere Prüfungen zusammenfassen, unsere umfangreichen Beratungsleistungen lassen sich in ihm leider nicht angemessen darstellen. Gerade diese Beratungen bei Fragen der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns sind uns immens wichtig.



XV. Schlussbetrachtung - Testat

1. Gesetzliche Terminvorgaben

Nach § 95b Abs.1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gem. § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben.

Für den Jahresabschluss 2011 ist festzuhalten, dass dieser nicht innerhalb von sechs Monaten aufgestellt wurde (Aufstellung am 20.08.2012 bzw. incl. Rechenschaftsbericht 25.09.2012). Er wird jedoch innerhalb eines Jahres dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Auch der Rechnungsprüfung wurde keine Frist von vier Monaten eingeräumt. Eine Beschlussfassung ist im Kreistag für den 17.12.2012 vorgesehen.

2. Jahresabschluss 2011 des Rems-Murr-Kreises

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Rems-Murr-Kreises hat in der Kürze der Zeit keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Sie entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann daher bescheinigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind. Der richtige Nachweis des Vermögens kann – bis auf die Einschränkungen zu einzelnen Bilanzpositionen – bestätigt werden.
- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Mit diesem Schlussbericht ist die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Rems-Murr-Kreises abgeschlossen.

3. Jahresrechnung 2011 der Rems-Murr-Stiftung

Im Einzelnen ist festzuhalten:

- Bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung wurde insgesamt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den bestehenden Vorschriften verfahren.
- Die im Rechnungswerk ausgewiesenen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt.
- Der Haushaltsplan 2011 wurde eingehalten.
- Das Vermögen der Rems-Murr-Stiftung ist in den Büchern richtig ausgewiesen.



4. Beschlussempfehlung

Abschließend ist festzustellen, dass aus der Sicht des Geschäftsbereichs Kreisprüfung keine Gründe bestehen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Rems-Murr-Kreises und der Jahresrechnung 2011 der Rems-Murr-Stiftung durch den Kreistag entgegenstehen.

Der Jahresabschluss des Rems-Murr-Kreises hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises zu vermitteln.

Die Jahresrechnung der Rems-Murr-Stiftung weist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft incl. des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres korrekt aus.

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung des Rems-Murr-Kreises empfiehlt daher dem Kreistag, den Jahresabschluss 2011 des Rems-Murr-Kreises – unter Berücksichtigung unserer Prüfungsbemerkungen und eines daraus noch resultierenden Korrekturbedarfs – und die Jahresrechnung 2011 der Rems-Murr-Stiftung festzustellen.

Waiblingen, 21.11.2012
Geschäftsbereich Kreisprüfung

Iris Strauß